



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Am Donnerstag, 18. Januar 2024, 18:30 Uhr

findet im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses Erbach

Markt 1, 65346 Eltville am Rhein

eine Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur statt.

Tagesordnung

1. Neuwahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur
2. Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden Betreiberverträgen der Stadt Eltville am Rhein zu den vier katholischen Kindertagesstätten der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul
3. Mitteilungen
 - 3.1 Bericht zur Entwicklung der Spiel- und Bolzplätze 2023
4. Anfragen und Verschiedenes

Eltville am Rhein, 10. Januar 2024

Der Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur

Michael Morvilius



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

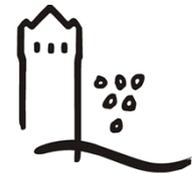
ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 8 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 12. Januar 2024 auf der Homepage der Stadt Eltville über www.eltville.de unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

**des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur
am Donnerstag, 18. Januar 2024, 18:30 Uhr**

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 12. Januar 2024
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-4/2024

Datum: 10. Januar 2024

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Gremienbüro
Vorlagenerstellung	Susanne Paschke

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	18. Januar 2024
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	15. Februar 2024

Betreff:

Neuwahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur

Sachverhalt:

Die bisherige stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur, Lilly Witte hat ihr Amt als stellvertretende Vorsitzende am 04.01.2024 niedergelegt.

Deshalb ist eine Neuwahl erforderlich.

Gemäß § 62 Abs. 3 HGO wählen die Ausschüsse in der 1. Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

Die Wahl erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 HGO nach Stimmenmehrheit, da nicht mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des jeweiligen Ausschusses (§ 55 Abs. 3 HGO). Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach § 55 Abs. 5 HGO.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

(1) Ablaufplan

Patrick Kunkel
Bürgermeister

**Ablaufplan: Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
Hier: Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur**

Sprecher: Ausschussvorsitzender

Für die Wahl der/s stellv. Ausschussvorsitzenden finden die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 HGO Anwendung (Wahl nach Stimmenmehrheit, da nicht mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind).

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Ausschusses (§ 55 Abs. 3 HGO). Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Bitte unterbreiten Sie mir Wahlvorschläge!

Das Ausschussmitglied
wird zur/zum stellv. Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen.

Gibt es weitere Wahlvorschläge? (Nein: weiter mit Ziff.1;
Ja: weiter mit Ziff. 2)

1. Nein

Sind Sie damit einverstanden, dass per Handaufheben gem. § 55 Abs. 3 HGO abgestimmt wird, dann bitte ich um Ihr Handzeichen?

Abstimmungsergebnis:Ja.....Nein.....Enthaltung

→ keine Nein-Stimme:

Dann lasse ich jetzt über den Wahlvorschlag abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen.

Abstimmungsergebnis:Ja.....Nein.....Enthaltung

Erforderlich sind mehr Ja als Nein-Stimmen, da Enthaltungen ungültige Stimmen sind.

→ Nein-Stimme bei der Frage zur Abstimmung per Handaufheben:



Dann wird schriftlich und geheim gewählt. Die Verwaltung wird jetzt die Stimmzettel für die/den Bewerber/in vorbereiten.

Verteilen der Stimmzettel, Abstimmung und Auszählung

Bekanntgabe des Ergebnisses:

Zahl der Wahlberechtigten:

Zahl der abgegebenen Stimmen:

davon für den Bewerber:

davon Nein-Stimmen:

Zahl der ungültigen Stimmen: (Enthaltungen sind ungültige Stimmen)

Erforderlich sind mehr Ja als Nein-Stimmen, da Enthaltungen ungültige Stimmen sind.

Damit ist Frau/Herr zur/zum stellv. Ausschussvorsitzenden gewählt.

Ich frage Sie, ob Sie die Wahl annehmen?

2. Ja

zweiter Wahlvorschlag:

Das Ausschussmitglied
wird zur/zum stellv. Vorsitzenden vorgeschlagen.

ggf. dritter Wahlvorschlag:

Das Ausschussmitglied.....
wird zur/zum stellv. Vorsitzenden vorgeschlagen.

Dann wird schriftlich und geheim gewählt. Die Verwaltung wird jetzt die Stimmzettel mit den Bewerbern vorbereiten.

1. Wahlgang:

Wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach § 55 Abs. 5 HGO. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Stimmenanzahl (bei 11 Wählern also mind. 6) findet ein zweiter Wahlgang statt.



Bei mehr als zwei Bewerbern gehen lediglich die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen in den 2. Wahlgang.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (ist vom Altersvorsitzenden zu ziehen), wer in den 2. Wahlgang geht.

Bekanntgabe des Ergebnisses:

Zahl der Wahlberechtigten:

Zahl der abgegebenen Stimmen:

davon für den Bewerber 1:

davon für den Bewerber 2:

davon ggf. für den Bewerber 3:

davon Nein-Stimmen:

Zahl der ungültigen Stimmen: (Enthaltungen sind ungültige Stimmen)

2. Wahlgang:

Wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Stimmenanzahl (bei 11 Wählern also mind. 6) findet ein 3. Wahlgang statt.

Bekanntgabe des Ergebnisses:

Zahl der Wahlberechtigten:

Zahl der abgegebenen Stimmen:

davon für den Bewerber 1:

davon für den Bewerber 2:

davon Nein-Stimmen:

Zahl der ungültigen Stimmen: (Enthaltungen sind ungültige Stimmen)



3. Wahlgang:

Es ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bekanntgabe des Ergebnisses:

Zahl der Wahlberechtigten:

Zahl der abgegebenen Stimmen:

davon für den Bewerber 1:

davon für den Bewerber 2:

davon Nein-Stimmen:

Zahl der ungültigen Stimmen: (Enthaltungen sind ungültige Stimmen)

(! Bei Rücktritt eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten.)

Damit ist Frau/Herr zur/zum stellv. Ausschussvorsitzenden gewählt.

Ich frage Sie, ob Sie die Wahl annehmen?



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-147/2023

Datum: 05. Dezember 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Amt für Soziales, Kita, Sport und Vereine (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Thomas Speth

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	12. Dezember 2023
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	18. Januar 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	22. Januar 2024
Stadtverordnetenversammlung	05. Februar 2024
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	15. Februar 2024
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024

Betreff:

Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden Betreiberverträgen der Stadt Eltville am Rhein zu den vier katholischen Kindertagesstätten der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul

Beschlussvorschlag:

Den Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden Betreiberverträgen der Stadt Eltville am Rhein zu den vier katholischen Kirchengemeinden der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul wird mit Gültigkeit ab dem 01. Januar 2023 zugestimmt.

Sachverhalt:

Im September 2021 hat der Generalvikar des Bischöflichen Ordinariats (BO) Bistum Limburg, Herr Wolfgang Rösch, in einem Schreiben an die „Kommunen im hessischen Teil des Bistums Limburg“ erstmals über „Veränderungen der zukünftigen Bauplanungen“ informiert.

Im Juli 2022 wurde in einem Schreiben an die „Stadtverwaltung Eltville“ mitgeteilt, dass der Diözesankirchensteuerrat für fünf Jahre Sondermittel für Kita-Baumaßnahmen i.H.v. 16,5 Mio. Euro zur Verfügung stellt, unter der Maßgabe, dass „die kirchliche Beteiligungsquote für alle regelfinanzierten Bestandsgruppen von bislang 50% auf 15%“ reduziert wird.

Dies schließt die, für das Bistum, „kostenneutralen Bestandsgruppen“ aus, also diejenigen, die bereits zu 100% von den betreffenden Kommunen finanziert werden. Von den 14 katholischen Gruppen in Eltville ist lediglich eine „kostenneutral“ (St. Michael, Rauenthal), das heißt vollständig finanziert von der Stadt Eltville am Rhein. Weiter ausgenommen sind zusätzliche Gruppen/Plätze. (Die Festlegung dieser Finanzierungsregelung ist bereits in den geltenden Betreiberverträgen geregelt.)

Der erste exemplarische Entwurf einer Zusatzvereinbarung zu den bestehenden Betreiberverträgen ging im Oktober 2022 bei der Stadt Eltville am Rhein ein. An den bestehenden Betreiberverträgen aus dem Jahr 2009 (alle vier Kitas, St. Michael, Rauenthal enthält eine Ergänzungsvereinbarung von 2010, welche die Erweiterung um eine – für das Bistum kostenneutrale – Krippengruppe regelte) ändert sich zunächst nichts. Die Verträge sind nicht gekündigt und damit weiterhin gültig.

In den folgenden Verhandlungsrunden mit dem BO wurde das Fachamt V von einem Rechtsanwalt juristisch vertreten und beraten. Im Laufe der Verhandlungen wurde deutlich, dass das Bistum zu einer Änderung seiner geplanten Reduzierung der Investitionsquote nicht bereit ist („aufgrund der bistumsweiten Gleichbehandlung der Kommunen“).

Die Entwürfe beinhalten diese zentralen Änderungen (s. Anlagen, die jeweils auch die aktuelle gültigen Betreiberverträge enthalten):

So ist die neue Aufteilung der Investitionskosten auf 85% für die Stadt Eltville am Rhein (vormals 50%) und 15% für das Bistum Limburg (vormals 50%) Kernbestandteil der Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung (§2). Dies gilt für Baukosten und auch für Ausrüstungen und (größere) Ersatzbeschaffungen, was bereits so gehandhabt wird, solange es nicht Sachkosten sind. Diese werden über den städtischen Ergebnishaushalt über die jährliche Betriebskostenabrechnung kofinanziert. (Hier beträgt der Anteil des Bistums seit jeher 15% der Betriebskosten.) Maßnahmen unter 2.500 EUR pro Gruppe/Jahr fallen nicht darunter (§2, (5)), was bereits in den Betreiberverträgen geregelt war und auch so praktiziert wird.

Neu ist auch die jährliche Einstellung von pauschal 2.500 EUR pro Gruppe. Dies führt zu einer vereinfachten Abrechnung. Sollte der Betrag nicht aufgebraucht sein, dürfen entsprechende Rücklagen nur für das Folgejahr gebildet werden. Dann noch nicht verausgabte Mittel müssen an die Stadt erstattet werden (§2, (5), 2).

(Die in §4 festgeschriebene Quotelung zwischen regelfinanzierten und kostenneutralen Gruppen bezieht sich ausschließlich auf die Krippengruppe in Rauenthal und ist die logische Fortführung der geänderten Quote. Sollte eine Maßnahme nicht eindeutig zugeordnet oder beiden Gruppenarten zugutekommen, regelt §4 (4) die Finanzierung.“

Um auszuschließen, dass Bauvorhaben (oder grundhafte Sanierungen) in Eltviller katholischen Kitas erst angestoßen werden, nachdem die neue Beteiligungsquoten in Kraft sind, wurde eine Erklärung vom BO angefordert. In seinem Schreiben vom 15. August 2023 (s. Anlage) versichert das Bistum, „dass für die vier Eltviller Kitas unter katholischer Trägerschaft aktuell keine großen Investitionen oder Sanierungen konkret geplant werden.“ Davon ausgenommen seien (und sind) die wie jeher im Vorjahr beantragten Investitionskostenzuschüsse, wie sie seit Jahren bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans üblich sind. Es kann und muss nach wie vor jährlich über die geplanten Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung durch die STVV entschieden werden.

Auch wenn die Vereinbarungen rückwirkend zum 1. Januar 2023 gelten würden, sind alle in 2023 abgeschlossenen Maßnahmen bereits abgewickelt (mit immer noch geltenden 50%igem Zuschuss). Hier kommt es nicht zu rückwirkenden Verbindlichkeiten. (s. Anlage Bestätigung Bistum_11_23)

Die Entwürfe sind formal geprüft und ohne Beanstandung, die entsprechende Einschätzung des Rechtsanwalts ist dieser Beschlussvorlage beigelegt (s. Anlage „formale Würdigung RA...“). Es gab jedoch kaum Verhandlungsspielraum und die Alternative besteht dann nur im Wechsel der Trägerschaft, wenn das Bistum die Kitas nicht mehr betreiben wollte (s. Anlage „Stellungnahme RA...“).

Da es mehr Kommunen mit katholischen Kitas gibt, wurde auf Eltviller Initiative vom Jugendamt des RTK am 18. August 2023 eine Umfrage gestartet, um die jeweiligen Umsetzungsstände in Erfahrung zu bringen. Im Ergebnis liegen die Entwürfe für Zusatzvereinbarungen den Verwaltungen mehrerer

Kommunen vor; in der Gemeinde Niedernhausen befindet sich der Vorgang bereits zur Beratung und Abstimmung im Gremienlauf.

Zur Vervollständigung des Bildes erfolgte mit MI-61/2023 und MI-61/2023 – 1. Ergänzung die Information an den Magistrat, dass die Evangelischen Büros Hessen und das Kommissariat der katholischen Bischöfe Hessen sich am 30.10.2023 mit einem Schreiben zu weiteren Veränderungen in der Kita-Finanzierung an die kommunalen Spitzenverbände gewandt haben. Das Schreiben ist mit allen fünf evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümern in Hessen abgestimmt. Auch darin wurde bekräftigt, dass die kirchlichen Trägerschaften erhalten werden sollen, jedoch das Budget nicht (wie derzeit in den Betreiberverträgen vorgesehen) ausgeweitet werden kann. Im Wesentlichen beinhaltet der Vorschlag die Abkehr von der prozentualen Mitfinanzierung durch eine Pauschalierung des Trägeranteile. Des Weiteren steht die Erbringung der Baulasten konfessioneller Einrichtungen, die in kirchlichen Gebäuden betreiben werden, auf dem Prüfstand. Die kirchlichen Träger planen nun zunächst Klarheit über den zukünftigen finanziellen Spielraum zu erlangen und Vorschläge für eine Finanzierungssystematik für alle Einrichtungen zu entwickeln, um dann zu Abstimmungen über die Anpassung der Betreiberverträge auf die Kommunen zuzugehen. Diese Erläuterung dient der Verdeutlichung des erhöhten Drucks auf und von den kirchlichen Trägern, über die hier zum Beschluss vorliegenden Zusatzvereinbarungen hinaus.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Neue Aufteilung der Investitionskosten auf 85% für die Stadt Eltville am Rhein (vormals 50%) und 15% für das Bistum Limburg (vormals 50%) - jährliche Einstellung von pauschal 2.500 EUR pro Gruppe zur vereinfachten Abrechnung.

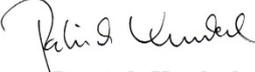
Höhere Investitionskostenzuschüsse des Finanzhaushaltes mit der Folgewirkung einer erhöhten Belastung des ordentlichen Ergebnisses der Folgejahre durch erhöhte Abschreibung. Wachsender Finanzierungsdruck mit Fremdkapital mit der Folgewirkung einer potentiell dauerhaft erhöhten Belastung aus dem Kapitaldienst. (Sofern die Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung der Stadt genehmigt und dann durchgeführt werden.)

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Als FamilienStadt bekennt sich die Stadt Eltville am Rhein zu einer sehr guten Versorgungssituation mit einer ausreichenden Anzahl an Kita-Plätzen und der Erfüllung des damit verbundenen Rechtsanspruchs. Mit dem Bistum Limburg war die Zusammenarbeit stets geprägt von lösungsorientiertem und transparentem Handeln. Gemeinsam werden auch in Zukunft mit diesem Träger eine nennenswerte Zahl an Betreuungsplätzen vorgehalten werden können: Träger von 4 der 11 vorhandenen Einrichtungen mit 51 Plätzen U3 (=23% aller Krippenplätze) und mit 230 Plätzen Ü3 (=45 % aller Kita-Plätze) nach Stand Oktober 2023.

Anlage(n):

- (1) Entwurf Zusatz 2023 zu BV vom 2009 St. Peter und P
- (2) Entwurf Zusatz 2023 zu BV vom 2009 St. Markus Erba
- (3) Entwurf Zusatz 2023 zu BV vom 2009 St. Martin Mart
- (4) Entwurf Zusatz 2023 zu BV vom 2009 St. Michael Rau
- (5) 2023_03_29_formale Würdigung RA Dr. Thöne
- (6) 2023_09_02_WK Kirchen Kitas
- (7) 2023_09_21_Stellungnahme RA Dr. Thöne Vorgang kein
- (8) Bestätigung_Bistum_11_23
- (9) Erklärung BO, kein grundhafter Sanierungsbedarf be
- (10) Kita-Finanzierung_Eltville
- (11) Stellungnahme Hessischer Städtetag


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Patrick Kunkel und Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck,

und

der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrats Pfarrer Ralph Senft und das Verwaltungsratsmitglied Stefan Bittner,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Peter und Paul, Gartenstraße 3a, 65343 Eltville vom 01.07.2009 nebst
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 10.12.2007

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 4 Gruppen, davon 4 regelfinanzierten Gruppen gemäß o.g. Trägervertrag vom 01.07.2009 und 0 für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.
- (3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
 2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
 3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.
- (4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf
1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
 2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.
- (5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere
1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Fort- und Weiterbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
 2. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung (u.a. Wartung) bis zu einem Gesamtwert von 10.000,- Euro p. a. (=2.500,- Euro à 4 Gruppen). Hierfür werden ab dem Jahr 2024 pauschal 10.000,- Euro in den laufenden Haushalt der Kita eingestellt.

Sofern die vorgenannten Mittel innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, ist eine Rücklage zu bilden. Sofern die Mittel aus der Rücklage im Folgejahr nicht benötigt werden, sind diese der Stadt Eltville zurückzuerstatten.

3. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendaturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

§ 3 Verfahren

- (1) Stimmt die Stadt Eltville der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Eltville von der Trägerin bis zum 30.06. des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Eltville abgestimmt.

2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Eltville von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Eltville wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

§ 4 Kostenquotelung

- (1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).
- (2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der Stadt Eltville getragen.

- (3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der Stadt Eltville getragen.
- (4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenzahl zu ermitteln (Bsp.: 6 Gruppen, hiervon 3 regelfinanziert = 0,5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der Stadt Eltville getragen.
- (5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.
- (6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten. Die Regelungen dieses Vertrages gelten nicht für Erweiterungs- und Ersatzneubauten betreffend KITA – Liegenschaften im Eigentum der Stadt Eltville, die in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben werden; für diese erfolgt ein einmaliger Fixkostenzuschuss durch die kirchliche Seite auf Basis der vorgelegten Kostenberechnung.

§ 5 Abschließende Bestimmungen

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

(3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle neu initiierten Maßnahmen ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.

(4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

(Patrick Kunkel)

(Bürgermeister)

(Pfarrer Ralph Senft)

Vorsitzender d. Verwaltungsrats

(Hans-Walter Pnischeck)
Erster Stadtrat

(Stefan Bittner)
(Mitglied Verwaltungsrat)

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:

Vertrag

zur Finanzierung der Katholischen Kindertagesstätte St. Peter und Paul in Eltville

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Dr. Clemens Mödden – nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, dieser vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates – nachfolgend „Kirchengemeinde“ oder „Träger“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Kirchengemeinde betreibt in Eltville eine Kindertagesstätte mit Außenanlage für zurzeit 100 Kinder. Es werden auch Ganztagsplätze mit Mittagsversorgung angeboten.
- (2) Grundstücks- und Gebäudeeigentümer ist die Kirchengemeinde.
- (3) Die Stadt ist nach § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Zusammenarbeit mit den Trägern für die Bedarfsplanung und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten zuständig. Zur Abstimmung von einrichtungsübergreifenden Fragen beruft die Stadt bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – eine Zusammenkunft aller Träger von Kindertagesstätten in Eltville am Rhein ein, zu der die Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates entsendet. Die Beratungsergebnisse dieser Trägerzusammenkünfte bilden die Beschlussvorlagen für die Gremien der Träger und der Stadt.

§ 2

Aufnahme von Kindern, Auslastung

- (1) Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der katholischen Kirche und hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Konfession oder Religion aufgenommen.
- (2) Die Kindertagesstätte steht vorrangig allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in der Stadt Eltville am Rhein ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes), vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Sofern

dies die jeweils gültige Betriebsgenehmigung der Kindertagesstätte vorsieht, können auch Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung gemäß Absatz 4 sicherzustellen. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Einbeziehung der Kirchengemeinde im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens durch die Stadt.

- (3) Die Anzahl der Betreuungsplätze und Gruppen sowie die Öffnungszeiten und Betreuungsangebote (Ganztagsplätze, Betreuung von Kindern unter 3 Jahren u. ä.) werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Hinsichtlich der Öffnungszeiten wird von folgenden Grundbetreuungsmodellen ausgegangen:
- Vormittagsplatz: 8.00 bis 13.00 Uhr
 - Vormittagsplatz mit Mittagessen: 8.00 bis 14.00 Uhr
 - Vor- und Nachmittagsplatz: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
 - Ganztagsplatz: 8.00 bis 17.00 Uhr

Dabei müssen nicht alle Betreuungsmodelle angeboten werden und es ist möglich, die Betreuungszeiten an verschiedenen Wochentagen unterschiedlich anzubieten. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten in den morgendlichen und abendlichen Randzeiten ist möglich.

- (4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich,

1. die Auslastung der Gruppen mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppen wegen örtlicher Überkapazitäten bei Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Gruppenstärke auf unter 15 zu betreuende Kinder, ist zum Betrieb die Zustimmung der Stadt einzuholen.

2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt zu betreiben.

§ 3

Führung der Einrichtung

Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeber des Personals und übt das Direktionsrecht aus. Für die Betriebsführung der Kindertagesstätte gelten die kirchlichen Bestimmungen einschließlich der Arbeitsvertragsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO).

§ 4

Elternbeiträge, Essensgeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird ein Beitrag von den Eltern erhoben. Die Beiträge werden gemäß § 1, Absatz 3 gemeinsam festgelegt. Bei unterschiedlichen Öffnungszeiten erfolgt eine analoge Ermittlung.

Bei Familien mit zwei Kindern in einer Kindertagesstätte reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 70 Prozent des Regelbeitrags. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

- (3) Darüber hinaus wird von den Eltern ein Essensgeld erhoben.

§ 5 Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle laufenden Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind:

- a) Die Personalkosten für das pädagogische Personal richten sich nach dem jeweils vom Bistum Limburg festgelegten Personalschlüssel:
- Grundlage der Berechnung sind dabei die tatsächlichen Betreuungsstunden der Fachkräfte im Sinne der „Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ des Landes Hessen, bezogen auf die Betreuungszeit der zu betreuenden Gruppe pro Woche.
 - Für die Vor- und Nachbereitung ist ein Stundenkontingent von 20 Prozent der Betreuungszeit hinzuzurechnen.
 - Für Aufgaben der Leitung der Einrichtung ist ein Stundenkontingent von 15 Prozent der Betreuungszeit – unabhängig von der Anzahl der Gruppen – hinzuzurechnen.

Veränderungen des Personalschlüssels bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

- b) Zu den Sachkosten gehören:
- Grundbesitzabgaben, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten, Dienstreisen, Kosten für Lebensmittel, das Frühstück, die Mittagsversorgung, die Kosten für das nichtpädagogische Personal, die Kosten der Fachberatung in Höhe von 600,00 Euro je Gruppe sowie sonstige für den laufenden Betrieb erforderliche und nachgewiesene Kosten.
 - Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungskosten bis zu jeweils 2.500,00 Euro jährlich.

Zu den Sachkosten gehören nicht:

- kalkulatorische Kosten im Sinne des § 12 GemHVO (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) und
 - Rücklagen.
- c) Die Verwaltungskostenpauschale für das Rentamt in Höhe von 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten gehören nicht zu den Betriebskosten.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Von den Betriebskosten finanziert der Träger 15 Prozent.

Der restliche Anteil der Betriebskosten (§ 5) wird nach Abzug der Elternbeiträge und des Essensgeldes (§ 4), der vom Land Hessen nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches gezahlten Zuschüsse sowie sonstiger Einnahmen (Zinserträge, Spenden, Erstattungen etc.) von der Stadt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen (das Abrechnungsbeispiel des Rentamtes Süd in der Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages):

1. Investitions- und Instandhaltungskosten über 2.500,00 Euro werden mit 50 Prozent von der Stadt mitfinanziert, sofern sie nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme mit der Stadt abgestimmt sind.

2. Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens April des laufenden Jahres.

Der im Haushalt veranschlagte Finanzierungsanteil der Stadt ist in vier Raten im Voraus, spätestens am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres an den Träger zu zahlen.

3. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden mit der zweiten Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Bis zur Abrechnung des Vorjahres und Neufestsetzung des Finanzierungsanteils auf Grundlage des Haushalts ist der Finanzierungsanteil des Vorjahres zu leisten.

§ 7

Örtliche Prüfung

Der Stadt wird das Recht eingeräumt, die Abrechnungsunterlagen einzusehen, sofern nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 8

Wirksamkeit

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.
Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 9

Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

- (3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über die Finanzierung der Kindertagesstätte ihre Gültigkeit.
- (4) Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Limburg.

Eltville am Rhein, den 01. Juli 2009

Der Magistrat der Stadt
Eltville am Rhein

P. Kunkel

(Patrick Kunkel) Bürgermeister

10

C. Mödden

(Dr. Clemens Mödden) Erster Stadtrat

Eltville am Rhein, den *17.7.09*

Verwaltungsrat der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Peter und Paul

H. ...

Vorsitzender/stellv. Vorsitzender

U. ...

Mitglied des Verwaltungsrates

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt

Limburg, den *01.02.2010*

Az: 60420/09/02/4-FCK



Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Patrick Kunkel und Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck,

und

der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrats Pfarrer Ralph Senft und das Verwaltungsratsmitglied Stefan Bittner,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Markus, Hauptstraße 48, 65346 Erbach vom 01.07.2009 nebst
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 23.08.2007

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 4 Gruppen, davon 4 regelfinanzierten Gruppen gemäß Trägervertrag vom 01.07.2009 und 0 für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.
- (3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
 2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
 3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.
- (4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf
1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
 2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.
- (5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere
1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Fort- und Weiterbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
 2. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung (u.a. Wartung) bis zu einem Gesamtwert von 10.000,- Euro p. a. (=2.500,- Euro à 4 Gruppen). Hierfür werden ab dem Jahr 2024 pauschal 10.000,- Euro in den laufenden Haushalt der Kita eingestellt.

Sofern die vorgenannten Mittel innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, ist eine Rücklage zu bilden. Sofern die Mittel aus der Rücklage im Folgejahr nicht benötigt werden, sind diese der Stadt Eltville zurückzuerstatten.

3. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendaturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

§ 3 Verfahren

- (1) Stimmt die Stadt Eltville der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Eltville von der Trägerin bis zum 30.06. des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Eltville abgestimmt.

2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Eltville von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Eltville wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

§ 4 Kostenquotelung

- (1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).
- (2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der Stadt Eltville getragen.

- (3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der Stadt Eltville getragen.
- (4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenzahl zu ermitteln (Bsp.: 6 Gruppen, hiervon 3 regelfinanziert = 0,5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der Stadt Eltville getragen.
- (5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.
- (6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten. Die Regelungen dieses Vertrages gelten nicht für Erweiterungs- und Ersatzneubauten betreffend KITA – Liegenschaften im Eigentum der Stadt Eltville, die in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben werden; für diese erfolgt ein einmaliger Fixkostenzuschuss durch die kirchliche Seite auf Basis der vorgelegten Kostenberechnung.

§ 5 Abschließende Bestimmungen

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

(3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle neu initiierten Maßnahmen ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.

(4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

(Patrick Kunkel)

(Bürgermeister)

(Pfarrer Ralph Senft)

Vorsitzender d. Verwaltungsrats

(Hans-Walter Pnischeck)
Erster Stadtrat

(Stefan Bittner)
(Mitglied Verwaltungsrat)

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:

Vertrag

zur Finanzierung der Katholischen Kindertagesstätte St. Markus in Eltville-Erbach

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Dr. Clemens Mödden
– nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Markus, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, dieser vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates
– nachfolgend „Kirchengemeinde“ oder „Träger“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Kirchengemeinde betreibt in Eltville-Erbach eine Kindertagesstätte mit Außenanlage für zurzeit 100 Kinder. Es werden auch Ganztagsplätze mit Mittagsversorgung angeboten.
- (2) Grundstücks- und Gebäudeeigentümer ist die Kirchengemeinde.
- (3) Die Stadt ist nach § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Zusammenarbeit mit den Trägern für die Bedarfsplanung und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten zuständig. Zur Abstimmung von einrichtungsübergreifenden Fragen beruft die Stadt bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – eine Zusammenkunft aller Träger von Kindertagesstätten in Eltville am Rhein ein, zu der die Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates entsendet. Die Beratungsergebnisse dieser Trägerzusammenkünfte bilden die Beschlussvorlagen für die Gremien der Träger und der Stadt.

§ 2

Aufnahme von Kindern, Auslastung

- (1) Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der katholischen Kirche und hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Konfession oder Religion aufgenommen.
- (2) Die Kindertagesstätte steht vorrangig allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in der Stadt Eltville am Rhein ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes), vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Sofern

dies die jeweils gültige Betriebsgenehmigung der Kindertagesstätte vorsieht, können auch Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung gemäß Absatz 4 sicherzustellen. Diesbezügliche Entscheidungen trifft die Kirchengemeinde im Benehmen mit der Stadt.

- (3) Die Anzahl der Betreuungsplätze und Gruppen sowie die Öffnungszeiten und Betreuungsangebote (Ganztagsplätze, Betreuung von Kindern unter 3 Jahren u. ä.) werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Hinsichtlich der Öffnungszeiten wird von folgenden Grundbetreuungsmodellen ausgegangen:
- Vormittagsplatz: 8.00 bis 13.00 Uhr
 - Vormittagsplatz mit Mittagessen: 8.00 bis 14.00 Uhr
 - Vor- und Nachmittagsplatz: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
 - Ganztagsplatz: 8.00 bis 17.00 Uhr

Dabei müssen nicht alle Betreuungsmodelle angeboten werden und es ist möglich, die Betreuungszeiten an verschiedenen Wochentagen unterschiedlich anzubieten. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten in den morgendlichen und abendlichen Randzeiten ist möglich.

- (4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich,
1. die Auslastung der Gruppen mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppen wegen örtlicher Überkapazitäten bei Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Gruppenstärke auf unter 15 zu betreuende Kinder, ist zum Betrieb die Zustimmung der Stadt einzuholen.
 2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt zu betreiben.

§ 3

Führung der Einrichtung

Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeber des Personals und übt das Direktionsrecht aus. Für die Betriebsführung der Kindertagesstätte gelten die kirchlichen Bestimmungen einschließlich der Arbeitsvertragsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO).

§ 4

Elternbeiträge, Essensgeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird ein Beitrag von den Eltern erhoben. Die Beiträge werden gemäß § 1, Absatz 3 gemeinsam festgelegt. Bei unterschiedlichen Öffnungszeiten erfolgt eine analoge Ermittlung.

Bei Familien mit zwei Kindern in einer Kindertagesstätte reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 70 Prozent des Regelbeitrags. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

- (3) Darüber hinaus wird von den Eltern ein Essensgeld erhoben.

§ 5

Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle laufenden Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind:

- a) Die Personalkosten für das pädagogische Personal richten sich nach dem jeweils vom Bistum Limburg festgelegten Personalschlüssel:
- Grundlage der Berechnung sind dabei die tatsächlichen Betreuungsstunden der Fachkräfte im Sinne der „Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ des Landes Hessen, bezogen auf die Betreuungszeit der zu betreuenden Gruppe pro Woche.
 - Für die Vor- und Nachbereitung ist ein Stundenkontingent von 20 Prozent der Betreuungszeit hinzuzurechnen.
 - Für Aufgaben der Leitung der Einrichtung ist ein Stundenkontingent von 15 Prozent der Betreuungszeit – unabhängig von der Anzahl der Gruppen – hinzuzurechnen.

Veränderungen des Personalschlüssels bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

- b) Zu den Sachkosten gehören:
- Grundbesitzabgaben, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten, Dienstreisen, Kosten für Lebensmittel, das Frühstück, die Mittagsversorgung, die Kosten für das nichtpädagogische Personal, die Kosten der Fachberatung in Höhe von 600,00 Euro je Gruppe sowie sonstige für den laufenden Betrieb erforderliche und nachgewiesene Kosten.
 - Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungskosten bis zu jeweils 2.500,00 Euro jährlich.

Zu den Sachkosten gehören nicht:

- kalkulatorische Kosten im Sinne des § 12 GemHVO (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) und
 - Rücklagen.
- c) Die Verwaltungskostenpauschale für das Rentamt in Höhe von 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten gehören nicht zu den Betriebskosten.

§ 6

Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Von den Betriebskosten finanziert der Träger 15 Prozent.

Der restliche Anteil der Betriebskosten (§ 5) wird nach Abzug der Elternbeiträge und des Essensgeldes (§ 4), der vom Land Hessen nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches gezahlten Zuschüsse sowie sonstiger Einnahmen (Zinserträge, Spenden, Erstattungen etc.) von der Stadt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen (das Abrechnungsbeispiel des Rentamtes Süd in der Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages):

1. Investitions- und Instandhaltungskosten über 2.500,00 Euro werden mit 50 Prozent von der Stadt mitfinanziert, sofern sie nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme mit der Stadt abgestimmt sind.

2. Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens April des laufenden Jahres.

Der im Haushalt veranschlagte Finanzierungsanteil der Stadt ist in vier Raten im Voraus, spätestens am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres an den Träger zu zahlen.

3. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden mit der zweiten Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Bis zur Abrechnung des Vorjahres und Neufestsetzung des Finanzierungsanteils auf Grundlage des Haushalts ist der Finanzierungsanteil des Vorjahres zu leisten.

§ 7

Örtliche Prüfung

Der Stadt wird das Recht eingeräumt, die Abrechnungsunterlagen einzusehen, sofern nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 8

Wirksamkeit

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.
Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 9

Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

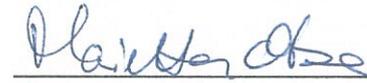
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über die Finanzierung der Kindertagesstätte ihre Gültigkeit.
- (4) Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Limburg.

Eltville am Rhein, den 01. Juli 2009

Eltville am Rhein, den

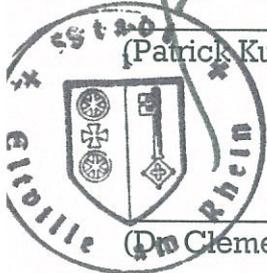
Der Magistrat der Stadt
Eltville am Rhein

Verwaltungsrat der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Markus



(Patrick Kunkel) Bürgermeister

Vorsitzender/stellv. Vorsitzender



(Clemens Mödden) Erster Stadtrat



Mitglied des Verwaltungsrates

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt
Limburg, den 01.02.2010

Az: 60520/09/01/2-FLK

P. A.



Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Patrick Kunkel und Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck,

und

der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrats Pfarrer Ralph Senft und das Verwaltungsratsmitglied Stefan Bittner,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Martin, Hauptstraße 57, 65344 Martinsthal vom 01.07.2009 nebst
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 23.08.2007 und
- Vereinbarung zur Teilnahme am Babiniprogramm vom 10.12.2007

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 2 Gruppen, davon 2 regelfinanzierten Gruppen gemäß o.g. Trägervertrag vom 01.07.2009 und 0 für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.

(3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf

1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.

(5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Fort- und Weiterbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
2. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung (u.a. Wartung) bis zu einem Gesamtwert von 5.000,- Euro p. a. (=2.500,- Euro à 2 Gruppen). Hierfür werden ab dem Jahr 2024 pauschal 5.000,- Euro in den laufenden Haushalt der Kita eingestellt.

Sofern die vorgenannten Mittel innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, ist eine Rücklage zu bilden. Sofern die Mittel aus der Rücklage im Folgejahr nicht benötigt werden, sind diese der Stadt Eltville zurückzuerstatten.

3. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendaturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

§ 3 Verfahren

- (1) Stimmt die Stadt Eltville der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Eltville von der Trägerin bis zum 30.06. des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Eltville abgestimmt.

2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Eltville von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Eltville wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

§ 4 Kostenquotelung

- (1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).
- (2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der Stadt Eltville getragen.

- (3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der Stadt Eltville getragen.
- (4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenzahl zu ermitteln (Bsp.: 6 Gruppen, hiervon 3 regelfinanziert = 0,5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der Stadt Eltville getragen.
- (5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.
- (6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten. Die Regelungen dieses Vertrages gelten nicht für Erweiterungs- und Ersatzneubauten betreffend KITA – Liegenschaften im Eigentum der Stadt Eltville, die in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben werden; für diese erfolgt ein einmaliger Fixkostenzuschuss durch die kirchliche Seite auf Basis der vorgelegten Kostenberechnung.

§ 5 Abschließende Bestimmungen

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

(3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle neu initiierten Maßnahmen ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.

(4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

(Patrick Kunkel)

(Bürgermeister)

(Hans-Walter Pnischeck)
Erster Stadtrat

(Pfarrer Ralph Senft)

Vorsitzender d. Verwaltungsrats

(Stefan Bittner)
(Mitglied Verwaltungsrat)

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:



Vertrag

zur Finanzierung der Katholischen Kindertagesstätte St. Martin in Eltville-Martinsthal

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Dr. Clemens Mödden – nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, dieser vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates – nachfolgend „Kirchengemeinde“ oder „Träger“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Kirchengemeinde betreibt in Eltville-Martinsthal eine Kindertagesstätte mit Außenanlage für zurzeit 43 Kinder in zwei Gruppen. Es werden auch Ganztagsplätze mit Mittagsversorgung angeboten.
- (2) Grundstücks- und Gebäudeeigentümer ist das Kloster Tiefenthal.
- (3) Die Stadt ist nach § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Zusammenarbeit mit den Trägern für die Bedarfsplanung und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten zuständig. Zur Abstimmung von einrichtungsübergreifenden Fragen beruft die Stadt bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – eine Zusammenkunft aller Träger von Kindertagesstätten in Eltville am Rhein ein, zu der die Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates entsendet. Die Beratungsergebnisse dieser Trägerzusammenkünfte bilden die Beschlussvorlagen für die Gremien der Träger und der Stadt.

§ 2

Aufnahme von Kindern, Auslastung

- (1) Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der katholischen Kirche und hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Konfession oder Religion aufgenommen.
- (2) Die Kindertagesstätte steht vorrangig allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in der Stadt Eltville am Rhein ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes), vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Sofern

dies die jeweils gültige Betriebsgenehmigung der Kindertagesstätte vorsieht, können auch Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung gemäß Absatz 4 sicherzustellen. Diesbezügliche Entscheidungen trifft die Kirchengemeinde im Benehmen mit der Stadt.

- (3) Die Anzahl der Betreuungsplätze und Gruppen sowie die Öffnungszeiten und Betreuungsangebote (Ganztagsplätze, Betreuung von Kindern unter 3 Jahren u. ä.) werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Hinsichtlich der Öffnungszeiten wird von folgenden Grundbetreuungsmodellen ausgegangen:
- Vormittagsplatz: 8.00 bis 13.00 Uhr
 - Vormittagsplatz mit Mittagessen: 8.00 bis 14.00 Uhr
 - Vor- und Nachmittagsplatz: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
 - Ganztagsplatz: 8.00 bis 17.00 Uhr

Dabei müssen nicht alle Betreuungsmodelle angeboten werden und es ist möglich, die Betreuungszeiten an verschiedenen Wochentagen unterschiedlich anzubieten. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten in den morgendlichen und abendlichen Randzeiten ist möglich.

- (4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich,
1. die Auslastung der Gruppen mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppen wegen örtlicher Überkapazitäten bei Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Gruppenstärke auf unter 15 zu betreuende Kinder, ist zum Betrieb die Zustimmung der Stadt einzuholen.
 2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt zu betreiben.

§ 3

Führung der Einrichtung

Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeber des Personals und übt das Direktionsrecht aus. Für die Betriebsführung der Kindertagesstätte gelten die kirchlichen Bestimmungen einschließlich der Arbeitsvertragsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO).

§ 4

Elternbeiträge, Essensgeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird ein Beitrag von den Eltern erhoben. Die Beiträge werden gemäß § 1, Absatz 3 gemeinsam festgelegt. Bei unterschiedlichen Öffnungszeiten erfolgt eine analoge Ermittlung.

- (2) Bei Familien mit zwei Kindern in einer Kindertagesstätte reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 70 Prozent des Regelbeitrags. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.
- (3) Darüber hinaus wird von den Eltern ein Essensgeld erhoben.

§ 5 Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle laufenden Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind:

- a) Die Personalkosten für das pädagogische Personal richten sich nach dem jeweils vom Bistum Limburg festgelegten Personalschlüssel:
- Grundlage der Berechnung sind dabei die tatsächlichen Betreuungsstunden der Fachkräfte im Sinne der „Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ des Landes Hessen, bezogen auf die Betreuungszeit der zu betreuenden Gruppe pro Woche.
 - Für die Vor- und Nachbereitung ist ein Stundenkontingent von 20 Prozent der Betreuungszeit hinzuzurechnen.
 - Für Aufgaben der Leitung der Einrichtung ist ein Stundenkontingent von 15 Prozent der Betreuungszeit – unabhängig von der Anzahl der Gruppen – hinzuzurechnen.

Veränderungen des Personalschlüssels bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

- b) Zu den Sachkosten gehören:
- Grundbesitzabgaben, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten, Dienstreisen, Kosten für Lebensmittel, das Frühstück, die Mittagsversorgung, die Kosten für das nichtpädagogische Personal, die Kosten der Fachberatung in Höhe von 600,00 Euro je Gruppe sowie sonstige für den laufenden Betrieb erforderliche und nachgewiesene Kosten.
 - Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungskosten bis zu jeweils 2.500,00 Euro jährlich.

Zu den Sachkosten gehören nicht:

- kalkulatorische Kosten im Sinne des § 12 GemHVO (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) und
- Rücklagen.

- c) Die Verwaltungskostenpauschale für das Rentamt in Höhe von 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten gehören nicht zu den Betriebskosten.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Von den Betriebskosten finanziert der Träger 15 Prozent.

(2) Der restliche Anteil der Betriebskosten (§ 5) wird nach Abzug der Elternbeiträge und des Essensgeldes (§ 4), der vom Land Hessen nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches gezahlten Zuschüsse sowie sonstiger Einnahmen (Zinserträge, Spenden, Erstattungen etc.) von der Stadt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen (das Abrechnungsbeispiel des Rentamtes Süd in der Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages):

1. Investitions- und Instandhaltungskosten über 2.500,00 Euro werden mit 50 Prozent von der Stadt mitfinanziert, sofern sie nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme mit der Stadt abgestimmt sind.

2. Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens April des laufenden Jahres.

Der im Haushalt veranschlagte Finanzierungsanteil der Stadt ist in vier Raten im Voraus, spätestens am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres an den Träger zu zahlen.

3. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden mit der zweiten Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Bis zur Abrechnung des Vorjahres und Neufestsetzung des Finanzierungsanteils auf Grundlage des Haushalts ist der Finanzierungsanteil des Vorjahres zu leisten.

§ 7 Örtliche Prüfung

Der Stadt wird das Recht eingeräumt, die Abrechnungsunterlagen einzusehen, sofern nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 8 Wirksamkeit

(1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

- (2) Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über die Finanzierung der Kindertagesstätte ihre Gültigkeit.
- (4) Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Limburg.

Eltville am Rhein, den 01. Juli 2009

Der Magistrat der Stadt
Eltville am Rhein

Eltville am Rhein, den 03.02.09

Verwaltungsrat der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Martin


 (Patrick Kunkel) Bürgermeister / LS


 (Dr. Clemens Mödden) Erster Stadtrat


 Vorsitzender/stellv. Vorsitzender


 Mitglied des Verwaltungsrates

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt
Limburg, den 01.02.2010....

Az: 6/1320/09/01/11-FCK




Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Patrick Kunkel und Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischek,

und

der Kirchengemeinde St. Peter und Paul Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrats Pfarrer Ralph Senft und das Verwaltungsratsmitglied Stefan Bittner

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Michael, Kloderwand 10, 65345 Eltville-Rauenthal vom 01.02.2010 nebst
- Ergänzungsvereinbarung vom 14.12.2016
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 25.07.2008 und
- Vereinbarung zur Teilnahme am Babiniprogramm vom 26.05.2008

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 4 Gruppen, davon drei regelfinanzierten Gruppen gemäß o.g. Trägervertrag vom 01.02.2021 und eine für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe gemäß o.g. Ergänzungsvereinbarung vom 14.12.2016.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.

(3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf

1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.

(5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Fort- und Weiterbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
2. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung (u.a. Wartung) bis zu einem Gesamtwert von 10.000,- Euro p. a. (=2.500,- Euro à 4 Gruppen). Hierfür werden ab dem Jahr 2024 pauschal 10.000,- Euro in den laufenden Haushalt der Kita eingestellt.

Sofern die vorgenannten Mittel innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, ist eine Rücklage zu bilden. Sofern die Mittel aus der Rücklage im Folgejahr nicht benötigt werden, sind diese der Stadt Eltville zurückzuerstatten.

3. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendaturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

§ 3 Verfahren

- (1) Stimmt die Stadt Eltville der der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Eltville von der Trägerin bis zum 30.06. des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Eltville abgestimmt.

2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Eltville von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Eltville wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

§ 4 Kostenquotelung

- (1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).

- (2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der Stadt Eltville getragen.
- (3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der Stadt Eltville getragen.
- (4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenzahl zu ermitteln (Bsp.: 6 Gruppen, hiervon 3 regelfinanziert = 0,5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der Stadt Eltville getragen.
- (5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.
- (6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten. Die Regelungen dieses Vertrages gelten nicht für Erweiterungs- und Ersatzneubauten betreffend KITA – Liegenschaften im Eigentum der Stadt Eltville, die in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben werden; für diese erfolgt ein einmaliger Fixkostenzuschuss durch die kirchliche Seite auf Basis der vorgelegten Kostenberechnung.

§ 5 Abschließende Bestimmungen

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

- (3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle neu initiierten Maßnahmen ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.
- (4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

(Patrick Kunkel)

(Bürgermeister)

(Hans-Walter Pniescheck)
Erster Stadtrat

(Pfarrer Ralph Senft)

Vorsitzender d. Verwaltungsrats

(Stefan Bittner)

(Mitglied des Verwaltungsrats)

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:

Vertrag

zur Finanzierung der Katholischen Kindertagesstätte St. Michael in Eltville-Rauenthal

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Dr. Clemens Mödden – nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Erem., vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, dieser vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates – nachfolgend „Kirchengemeinde“ oder „Träger“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Kirchengemeinde betreibt in Eltville-Rauenthal eine Kindertagesstätte mit Außenanlage für zurzeit 70 Kinder in drei Gruppen. Es werden auch Ganztagsplätze mit Mittagsversorgung angeboten.
- (2) Grundstücks- und Gebäudeeigentümer ist die Kirchengemeinde.
- (3) Die Stadt ist nach § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Zusammenarbeit mit den Trägern für die Bedarfsplanung und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten zuständig. Zur Abstimmung von einrichtungsübergreifenden Fragen beruft die Stadt bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – eine Zusammenkunft aller Träger von Kindertagesstätten in Eltville am Rhein ein, zu der die Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates entsendet. Die Beratungsergebnisse dieser Trägerzusammenkünfte bilden die Beschlussvorlagen für die Gremien der Träger und der Stadt.

§ 2

Aufnahme von Kindern, Auslastung

- (1) Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der katholischen Kirche und hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Konfession oder Religion aufgenommen.
- (2) Die Kindertagesstätte steht vorrangig allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in der Stadt Eltville am Rhein ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes), vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Sofern

es die jeweils gültige Betriebsgenehmigung der Kindertagesstätte vorsieht, können auch Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung gemäß Absatz 4 sicherzustellen. Diesbezügliche Entscheidungen trifft die Kirchengemeinde im Benehmen mit der Stadt.

- (3) Die Anzahl der Betreuungsplätze und Gruppen sowie die Öffnungszeiten und Betreuungsangebote (Ganztagsplätze, Betreuung von Kindern unter 3 Jahren u. ä.) werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Hinsichtlich der Öffnungszeiten wird von folgenden Grundbetreuungsmodellen ausgegangen:
- Vormittagsplatz: 8.00 bis 13.00 Uhr
 - Vormittagsplatz mit Mittagessen: 8.00 bis 14.00 Uhr
 - Vor- und Nachmittagsplatz: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
 - Ganztagsplatz: 8.00 bis 17.00 Uhr

Dabei müssen nicht alle Betreuungsmodelle angeboten werden und es ist möglich, die Betreuungszeiten an verschiedenen Wochentagen unterschiedlich anzubieten. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten in den morgendlichen und abendlichen Randzeiten ist möglich.

- (4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich,

1. die Auslastung der Gruppen mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppen wegen örtlicher Überkapazitäten bei Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Gruppenstärke auf unter 15 zu betreuende Kinder, ist zum Betrieb die Zustimmung der Stadt einzuholen.

2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt zu betreiben.

§ 3

Führung der Einrichtung

Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeber des Personals und übt das Direktionsrecht aus. Für die Betriebsführung der Kindertagesstätte gelten die kirchlichen Bestimmungen einschließlich der Arbeitsvertragsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO).

§ 4

Elternbeiträge, Essensgeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird ein Beitrag von den Eltern erhoben. Die Beiträge werden gemäß § 1, Absatz 3 gemeinsam festgelegt. Bei unterschiedlichen Öffnungszeiten erfolgt eine analoge Ermittlung.

Bei Familien mit zwei Kindern in einer Kindertagesstätte reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 70 Prozent des Regelbeitrags. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

Darüber hinaus wird von den Eltern ein Essensgeld erhoben.

§ 5 Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle laufenden Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind:

- a) Die Personalkosten für das pädagogische Personal richten sich nach dem jeweils vom Bistum Limburg festgelegten Personalschlüssel:
- Grundlage der Berechnung sind dabei die tatsächlichen Betreuungsstunden der Fachkräfte im Sinne der „Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ des Landes Hessen, bezogen auf die Betreuungszeit der zu betreuenden Gruppe pro Woche.
 - Für die Vor- und Nachbereitung ist ein Stundenkontingent von 20 Prozent der Betreuungszeit hinzuzurechnen.
 - Für Aufgaben der Leitung der Einrichtung ist ein Stundenkontingent von 15 Prozent der Betreuungszeit – unabhängig von der Anzahl der Gruppen – hinzuzurechnen.

Veränderungen des Personalschlüssels bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

- b) Zu den Sachkosten gehören:
- Grundbesitzabgaben, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten, Dienstreisen, Kosten für Lebensmittel, das Frühstück, die Mittagsversorgung, die Kosten für das nichtpädagogische Personal, die Kosten der Fachberatung in Höhe von 600,00 Euro je Gruppe sowie sonstige für den laufenden Betrieb erforderliche und nachgewiesene Kosten.
 - Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungskosten bis zu jeweils 2.500,00 Euro jährlich.

Zu den Sachkosten gehören nicht:

- kalkulatorische Kosten im Sinne des § 12 GemHVO (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) und
- Rücklagen.

- c) Die Verwaltungskostenpauschale für das Rentamt in Höhe von 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten gehören nicht zu den Betriebskosten.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Von den Betriebskosten finanziert der Träger 15 Prozent.

Der restliche Anteil der Betriebskosten (§ 5) wird nach Abzug der Elternbeiträge und des Essensgeldes (§ 4), der vom Land Hessen nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches gezahlten Zuschüsse sowie sonstiger Einnahmen (Zinserträge, Spenden, Erstattungen etc.) von der Stadt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen (das Abrechnungsbeispiel des Rentamtes Süd in der Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages):

1. Investitions- und Instandhaltungskosten über 2.500,00 Euro werden mit 50 Prozent von der Stadt mitfinanziert, sofern sie nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme mit der Stadt abgestimmt sind.

2. Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens April des laufenden Jahres.

Der im Haushalt veranschlagte Finanzierungsanteil der Stadt ist in vier Raten im Voraus, spätestens am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres an den Träger zu zahlen.

3. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden mit der zweiten Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Bis zur Abrechnung des Vorjahres und Neufestsetzung des Finanzierungsanteils auf Grundlage des Haushalts ist der Finanzierungsanteil des Vorjahres zu leisten.

§ 7

Örtliche Prüfung

Der Stadt wird das Recht eingeräumt, die Abrechnungsunterlagen einzusehen, sofern nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 8

Wirksamkeit

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.
Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 9

Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Jen Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über die Finanzierung der Kindertagesstätte ihre Gültigkeit.

- (4) Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Limburg.

Eltville am Rhein, den 01. Juli 2009

Der Magistrat der Stadt
Eltville am Rhein



(Patrick Kunkel) Bürgermeister 160


(Dr. Clemens Mödden) Erster Stadtrat

Eltville am Rhein, den 30.07.09

Verwaltungsrat der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Antonius Erem.



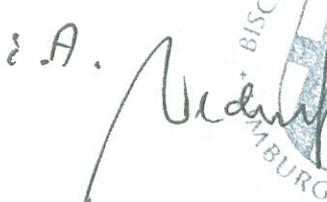
Vorsitzender/stellv. Vorsitzender


Mitglied des Verwaltungsrates



Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt
Limburg, den 01.02.2010....

Az: 62020/09/01/2-FUK



Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag mit Wirkung vom 01. Juli 2010

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein vertreten durch den Magistrat

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Eremita
vertreten durch den Verwaltungsrat

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

§ 1

Der oben genannte Vertrag bleibt von dieser Ergänzungsvereinbarung unberührt und soll weiterhin gelten.

§ 2

Die Kindertagesstätte St. Michael in Raenthal wird um eine Krippengruppe erweitert.

Die dafür entstehenden Personal- und Sachkosten (inklusive der Verwaltungskostenpauschale und der Fachberatungsgebühren) werden nach Abzug der Refinanzierungen und Elternbeiträge von der Stadt Eltville am Rhein getragen.

Für das Personal finden die kirchlichen Rechtsvorschriften Anwendung. Es gilt die Personalbedarfsberechnung des Bistums Limburg in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ergänzungsvereinbarung bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Eltville am Rhein, den 14. Dezember 2016

der Gemeindevorstand

Katholische Kirchengemeinde

(Patrick Kunkel, Bürgermeister)

(Hans-Walter Pnischeck, 1. Stadtrat)

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt:

Limburg, 4303/2017 Az. 6130/52655/17/01/1

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LIMBURG



POLI DR. BERGER DR. THÖNE

Rechtsanwälte und Notare

- Bürogemeinschaft -

JOACHIM POLI, Rechtsanwalt und Notar

DR. HEINZ BERGER, Rechtsanwalt und Notar a.D.

DR. THOMAS THÖNE, Rechtsanwalt und Notar

RAe Poli Berger Thöne, Str.d.Republik 17-19, 65203 Wbd.

Thomas.speth@eltville.de

Stadt Eltville am Rhein

Der Magistrat

Herr Thomas Speth

Gutenbergstraße 13

65343 Eltville

STRASSE DER REPUBLIK 17-19

65203 WIESBADEN

TELEFON: (0611) 66012

TELEFAX: (0611) 65412

EMAIL: info@poli-thoene.de



PARKEBENE IM HAUS

EINFAHRT: BUNSENSTRASSE

USt-IdNr. DE113898852

ZWEIGSTELLE DER

RECHTSANWÄLTE:

RICHARD-KLINGER-STR. 3

65510 IDSTEIN

29.03.2023 TT/so

PR-Nr.: 240/22 D9/114-23

Bei Antwort bitte angeben

Betrifft Zusatzvereinbarung kath. Kita Eltville

Sehr geehrter Herr Speth,

vielen Dank für die Übersendung der überarbeiteten Vereinbarungen durch das Bistum Limburg.

Die Vereinbarungen entsprechen dem Inhalt unseres gemeinsamen Gespräches aus der vergangenen Woche.

Der Gültigkeitsbeginn der Vereinbarungen wurde allerdings nunmehr doch vorgesehen für den 01.01.2023.

Alles in allem halte ich die vorliegenden Regelungen für gut vertretbar, insbesondere nach dem wir auch festgeschrieben haben, wie sich pro Kindertagesstätte die Zusammensetzung zwischen Regelfinanzierung und kostenneutralen Gruppen darstellt.

In Summe ist von den betroffenen vierzehn Gruppen lediglich eine einzige kostenneutral.

Ein entsprechendes Antwortschreiben habe ich vorbereitet und würde dieses mit Ihrer Zustimmung an das Bistum Limburg versenden wollen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Müller', written in a cursive style.

„Wir bleiben in der Finanzierung drin, aber nicht mehr dynamisch. Wir wollen unseren Deckungsbeitrag für jede Kita auf dem heutigen Stand belassen.“

Sabine Herrenbrück, EKHN

„Bisher haben wir unsere Kitas um jeden Preis im System gehalten. Unter dem enormen Kostendruck können wir das in Zukunft nicht mehr garantieren.“

Sabine Herrenbrück, EKHN

KITAS IN HESSEN UND RHEINLAND-PFALZ

► In Hessen gibt es derzeit gut **4400 Kitas, Krippen und Horte**. Davon werden etwa 2600 von freien Trägern geführt, 1800 von der öffentlichen Hand, meist Kommunen.

► In Rheinland-Pfalz wird jede zweite der **etwa 2600 Einrichtungen von freien Trägern** geleitet, unter diesen dominieren wie in Hessen die konfessionellen Träger.

► Im Jahr 2022 besuchten in Hessen rund **277.000 Kinder** im Alter von 0 bis 14 Jahren eine Kinderbetreuung, in Rheinland-Pfalz waren es **169.500 Kinder**.

„Wir verlieren Orte kirchlicher Präsenz und einen Teil unserer Marke. Das tut uns richtig weh.“

Sabine Herrenbrück, EKHN



Können sich die Kirchen ihre Kitas noch leisten?

Schrumpfende Mitgliederzahlen, steigende Kosten – evangelische und katholische Kirche müssen sparen. Ihre Betreuungseinrichtungen kosten sie sehr viel Geld. Die EKHN zieht jetzt die Notbremse.

Von Jens Kleindienst

DARMSTADT/MAINZ/LIMBURG. Sabine Herrenbrück ist beim Gespräch in Darmstadt anzumerken, dass sie mit sich ringt. Als Leiterin des Fachbereichs Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) trägt sie die Verantwortung für nicht weniger als 600 Kitas, in denen 40.000 Kinder von 8000 Erzieherinnen und Erziehern betreut werden. Herrenbrück ist stolz auf ihre Kitas, betrachtet sie als wichtigen Beitrag zur frühkindlichen Erziehung in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Doch plagen die EKHN und damit auch Herrenbrück massive Finanzsorgen. Bis 2035 könnte die EKHN fast jedes dritte Kirchenmitglied verlieren, was einen entsprechenden Rückgang der Kirchensteuereinnahmen zur Folge hätte. Mit dem Szenario steht man nicht allein; andere evangelische Kirchen und die katholischen Bistümer kalkulieren ähnlich. Mit der Zusammenlegung von Kirchengemeinden, dem Abbau von Pfarrstellen, der Aufgabe von Bildungsstätten und dem Verkauf von Gebäuden bereiten sich die Kirchen auf magere Jahre vor, die da kommen werden.

Damit stellt sich aber die Frage: Können sich die Kirchen ihre Kitas in Zukunft im heutigen Umfang noch leisten? Die EKHN hat diese Frage bereits beantwortet – mit einem klaren Nein. Die Synode der EKHN hat im Frühjahr einen folgenschweren Beschluss gefasst: Bis 2030 müssen die eigenen Mittel, die jährlich in die Kitas fließen, von derzeit 50 auf 40 Millionen Euro sinken. Ein Minus von 20 Prozent in sieben Jahren bei allgemein steigenden Kosten, das wird ohne empfindliche Einschnitte nicht gelingen. „Wir ringen mit dem Thema“, räumt Herrenbrück ganz offen ein.

Zur Einordnung der Kita-Kosten nennt die EKHN weitere Zahlen: 2022 nahm sie rund

515 Millionen Euro Kirchensteuer ein, das heißt: Fast jeder zehnte Euro floss in die Kitas. Oder anders: Es braucht bei der EKHN den Obolus von drei durchschnittlichen Kirchensteuerzahlern, um einen Kita-Platz zu finanzieren.

Auch die Kita-Gebäude will die EKHN loswerden

Deshalb ist der Sparbeschluss zu den Betriebskosten noch nicht alles: Ebenfalls bis 2030 will die EKHN ihre Kita-Baulasten komplett abgeben. Auch darin steckt Konfliktpotenzial. Derzeit werden mehr als 300 der 600 Einrichtungen in kircheneigenen Räumen betrieben, etliche von ihnen müssten renoviert werden. Doch seien viele Kirchengemeinden mit den Kosten überfordert, sagt Herrenbrück. Übernehmen sollen die Kommunen, so die Vorstellung der EKHN.

Sparen will man zudem bei der internen Organisation. Derzeit werden fast alle Kitas noch von der örtlichen Kirchengemeinde getragen, das soll sich ändern. „Gemeindeübergreifende Trägerschaften“, die es teilweise schon gibt, seien „ein Erfolgsmodell“. Sie arbeiten effizienter, zudem werden Pfarrer und Kirchenvorstände von Verwaltungsarbeit entlastet.

Auch das katholische Bistum Mainz hat sich auf diesen Weg begeben. Dort werden bereits 21 der 197 Kitas über den neuen Zweckverband Unikathe gesteuert. Bis Ende 2027 sollen alle katholischen Kitas im Bistum unter das Dach schlüpfen, erklärt Unikathe-Sprecher Jonas Ansoerge. Derzeit gehen rund 15.000 Kinder im Bistum in katholische Betreuungseinrichtungen, dort kümmern sich 3000 Fachkräfte um sie.

Die Versorgung mit Kita-Plätzen ist in Deutschland eine kommunale Aufgabe. Dabei gilt das Prinzip der Subsidiarität: Wo es möglich ist, betreiben nicht die Kommunen selbst die Kita, die Krippe

oder den Hort, sondern überlassen dies freien Trägern, zum Beispiel den Kirchen. Dafür bekommen die Träger den überwiegenden Teil der Betriebskosten erstattet – sie erhalten letztlich das Geld, das die öffentliche Hand ausgeben müsste, wenn sie die Einrichtung selbst betreiben würde.

Der Anteil der Betriebskosten, den die freien Träger selbst aufbringen müssen, variiert je nach Bundesland. In Hessen sind es rund 15 Prozent, in Rheinland-Pfalz 18 Prozent, in anderen Ländern teilweise deutlich weniger. In Hessen läuft die Finanzierungsvereinbarung über die Kommunen, in Rheinland-Pfalz über die Landkreise. Dort wurde die Kostenbeteiligung 2021 neu geregelt. Das Gesetz sieht vor, dass Träger und kommunale Verbände eine Rahmenvereinbarung über die Trägerbeteiligung abschließen, diese Verhandlungen sind allerdings noch nicht abgeschlossen.

Den Rechtsanspruch müssen die Kommunen erfüllen

Der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz, die zeitliche Ausweitung der Betreuung und der Ausbau der Krippen für die ganz Kleinen hat in den vergangenen Jahrzehnten zu einem starken Ausbau der Kita-Struktur geführt. Mit im Boot saßen dabei in der Regel die kirchlichen Träger. Auch wenn ihr Finanzierungsanteil nicht gestiegen ist, in absoluten Zahlen ist der Kostenblock in den kirchlichen Etats deutlich gewachsen.

Zumindest bei der EKHN soll damit nun Schluss sein. „Wir bleiben in der Finanzierung drin, aber nicht mehr dynamisch. Wir wollen unseren Deckungsbeitrag für jede Kita auf dem

heutigen Stand belassen“, erklärt Sabine Herrenbrück. Dazu werde man ab 2024 in Hessen „auf die Kommunen zugehen, um Änderungen der Verträge zu erreichen.“ Verhandelt werden muss dabei mit jeder einzelnen Kommune. Allerdings: Selbst wenn es gelingt, den kirchlichen Deckungsbeitrag einzufrieren, ist damit noch nicht die Einsparung der zehn Millionen Euro bis 2030 geschafft.

Auf die Verantwortlichen in den Kommunen dürfte jedenfalls einiges zukommen. „Die Bürgermeister können natürlich sagen: Wir machen es selbst und übernehmen die Trägerschaft. Aber das ist dann eben mit steigenden Kosten für sie verbunden“, weiß Herrenbrück. Es sei deshalb zu befürchten, dass Kommunen beim Aushandeln neuer Verträge nicht uneingeschränkt mitmachen. Das Problem: „Die Kommunen sind es gewohnt, dass die Kirchen immer mitzahlen, sich also an

den ständig steigenden Kosten beteiligen.“

Drohen nun Kita-Schließungen, weil die Kirchen sich zurückziehen? Das ist kaum vorstellbar. Eltern haben in Deutschland einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kita-Platz; diesen zu erfüllen, gehört zu den Pflichtaufgaben der Kommunen. Viele haben ohnehin Probleme, den Bedarf einigermaßen zu decken. Herrenbrück erwartet jedenfalls schwierige Gespräche, zumal ja noch der Wunsch hinzukommt, die Gebäude abzugeben.

Das Bistum Mainz hat schon Kitas aufgegeben

Herrenbrück rechnet – auch wenn ihr das Herz blutet – damit, dass die EKHN Kitas verlieren wird. „Die Zahl der möglichen Abgaben von Trägerschaften ist nicht realistisch abschätzbar“, heißt es in einem internen „Sachstandsbericht“ der EKHN. Auch sei „in diesem Prozess nicht steuerbar, ob die EKHN hierbei auch Einrichtungen von erwiesener hoher Qualität verlieren wird“. Es kann also sein, dass gera-

Sabine Herrenbrück leitet bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) die Fachabteilung Kindertagesstätten.
Foto: EKHN



de aufwendige Vorzeige-Kitas geopfert werden.

In Rheinland-Pfalz ist der Verlust katholischer Kitas bereits Realität. Im Frühjahr hat sich das Bistum Mainz von vier Kitas in der Landeshauptstadt getrennt, sie wurden von anderen Trägern übernommen. Auch die Stadt Heppenheim ist als neuer Träger schon eingesprungen. Und das dürfte es noch nicht gewesen sein. „Es werden weitere Trägerschaftsabgaben über das gesamte Bistumsgebiet folgen müssen“, sagt Unikathe-Sprecher Ansoerge. Eine genaue Anzahl stehe noch nicht fest.

Aus Limburg hört man zu diesem Thema bisher wenig. Auf Anfrage teilt das Bistum mit, dass es im Kita-Bereich „derzeit keine konkreten Einsparziele gibt“. Auch seien bisher keine Trägerschaften aus finanziellen Gründen aufgegeben worden. Ob das so bleibt, erscheint aber offen. Für die Zukunft seien „Maßnahmen absehbar notwendig und zu erwägen“, heißt es etwas wolkig. Derzeit gibt es im Bistum 239 katholische Kitas mit 19.500 Betreuungspätzen und 3100 pädagogischen Fachkräften. Dafür wende das Bistum jährlich „einen soliden zweistelligen Millionenbetrag“ auf, was mehr als zehn Prozent des Kirchensteuerhaushaltes entspreche.

Evangelische Kitas „leisten in der Gesellschaft einen wichtigen Beitrag für gelingendes Zusammenleben bei kultureller und religiöser Vielfalt“, heißt es in einer Basis-Info der EKHN zum Kita-Engagement. Dieser Beitrag droht nun durch den Sparzwang Schaden zu nehmen. „Wir verlieren Orte kirchlicher Präsenz und einen Teil unserer Marke“, räumt Herrenbrück ein. „Das tut uns richtig weh.“ Doch stellt sie ebenfalls klar: „Bisher haben wir unsere Kitas um jeden Preis im System gehalten. Unter dem enormen Kostendruck können wir das in Zukunft nicht mehr garantieren.“

POLI DR. BERGER DR. THÖNE

Rechtsanwälte und Notare

- Bürogemeinschaft -

JOACHIM POLI, Rechtsanwalt und Notar

DR. HEINZ BERGER, Rechtsanwalt und Notar a.D.

DR. THOMAS THÖNE, Rechtsanwalt und Notar

RAe Poli Berger Thöne, Str.d.Republik 17-19, 65203 Wbd.

thomas.speth@eltville.de

Stadt Eltville am Rhein

Der Magistrat

Herr Thomas Speth

Gutenbergstraße 13

65343 Eltville

STRASSE DER REPUBLIK 17-19

65203 WIESBADEN

TELEFON: (0611) 66012

TELEFAX: (0611) 65412

EMAIL: info@poli-thoene.de

P

PARKEBENE IM HAUS

EINFAHRT: BUNSENSTRASSE

USt-IdNr. DE113898852

ZWEIGSTELLE DER

RECHTSANWÄLTE:

RICHARD-KLINGER-STR. 3

65510 IDSTEIN

21. September 2023 TT/cs

PR-Nr.: 240/22 D3/1872-23

Bei Antwort bitte angeben

Zusatzvereinbarung kath. Kita Eltville

Sehr geehrter Herr Speth,

für den Fall, dass seitens der Stadt Eltville am Rhein keine Zustimmung erfolgen sollte, zu den von Bistum Limburg vorgeschlagenen Neuregelungen der Finanzierungsverträge der katholischen Kindertagesstätten ist mit einer Kündigung dieser Verträge durch die Katholischen Kirchengemeinden, vertreten durch das Bistum Limburg, zu rechnen.

Die Verträge verlängern sich jeweils um ein Jahr bei einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vor Ablauf der Laufzeit. Damit könnten die Finanzierungsverträge vor dem 30.06.2024 mit Wirkung zum 31.12.2024 gekündigt werden. Das Bistum Limburg hat bei den Gesprächen deutlich gemacht, dass finanzielle Spielräume nicht länger gegeben seien und man im Zweifel gezwungen sein würde, die Kündigung der betreffenden Verträge auszusprechen, um weiteren Belastungen vorzubeugen. Im Endeffekt würde eine Beendigung der Finanzierungsverträge dazu führen, dass die betroffenen Kindertagesstätten voraussichtlich zum 01.01.2025 geschlossen werden müssten.

Es besteht keine Verpflichtung der katholischen Kirchengemeinden, vertreten durch das Bistum Limburg, die bislang unterhaltenen Kindertagesstätten auch in Zukunft zu unterhalten ohne finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand.

WIESBADENER VOLKSBANK EG

IBAN: DE34 5109 0000 0030 1921 09

BIC: WIBADE5W

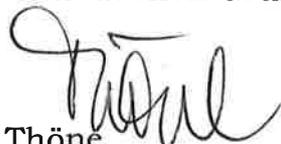
NASSAUISCHE SPARKASSE

IBAN: DE37 5105 0015 0135 0670 59

BIC: NASSDE55XXX

Zu Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thöne', written in a cursive style.

Dr. Thöne
Rechtsanwalt

Speth, Thomas

Von: Berk, Michael <M.Berk@bistumlimburg.de>
Gesendet: Dienstag, 28. November 2023 14:37
An: Speth, Thomas
Cc: Herzmann, Manuel
Betreff: Bestätigungen zur Zusatzvereinbarung der Kita-Trägerverträge

[EXTERNE-EMAIL] Bitte achten Sie auf Anhänge oder externe Links!

Sehr geehrter Herr Speth,

wie heute telefonisch besprochen bestätigen wir folgende Sachverhalte:

1. Die Zusatzvereinbarung zur Neuregelung der Finanzierungsanteile bei Baumaßnahmen gilt rückwirkend ab 01.01.2023. Alle noch in 2023 getroffenen Zusagen bzgl. Baufinanzierungen bei laufenden Projekten und/oder Notmaßnahmen bleiben jedoch unverändert erhalten.
2. Der kirchliche Finanzierungsanteil in Höhe von 15% wird seitens des Bistums Limburg in den Bistumsteilen in Hessen und Rheinland-Pfalz flächendeckend vereinbart.

Manuel Herzmann
(Referatsleiter Baufinanzierung)

Michael Berk
(Projektsteuerung Kindertagesstätten)



Dipl.-Ing. Michael Berk MBA
Projektsteuerung Kindertagesstätten

Ressourcen & Infrastruktur | Diözesanbauamt
Bischöfliches Ordinariat | Roßmarkt 4 | 65549 Limburg
06431 295-392
m.berk@bistumlimburg.de | bistumlimburg.de

Speth, Thomas

Von: Berk, Michael <M.Berk@bistumlimburg.de>
Gesendet: Dienstag, 15. August 2023 09:00
An: Speth, Thomas
Cc: Götze-Nagel, Petra; Guzik, Maria; Herzmann, Manuel
Betreff: AW: [EXTERN] AW: [EXTERN] AW: Zusatzvereinbarungen kath. Kitas Eltville

[EXTERNE-EMAIL] Bitte achten Sie auf Anhänge oder externe Links!

Sehr geehrter Herr Speth,

in Krankheitsvertretung von Herrn Steinhauer und Urlaubsvertretung des zuständigen Referatsleiters Manuel Herzmann bestätige ich Ihnen, dass für die vier Eltviller Kitas unter katholischer Trägerschaft aktuell keine großen Investitionen oder Sanierungen konkret geplant werden.

Kleinmaßnahmen (davon sprechen wir in unserem Hause bei Maßnahmen unter 25.000 Euro) und Notmaßnahmen (dringend benötigte Reparaturen außerhalb des Regelverfahrens) sind davon ausgenommen.

Diese Information erfolgt nach Rücksprache mit dem Diözesanbauamt und Prüfung des Protokolls der internen kirchlichen Baujahresgespräche.

Freundliche Grüße

i.A.
Michael Berk
Diplom-Ingenieur, MBA

Projektsteuerung Kindertagesstätten

Bereich Ressourcen & Infrastruktur
Abteilung Controlling
Referat Baufinanzierung
Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Tel.: (06431) 295-392

Mail: m.berk@bistumlimburg.de



www.bistumlimburg.de

Von: Speth, Thomas [<mailto:thomas.speth@eltville.de>]
Gesendet: Samstag, 12. August 2023 13:08
An: Steinhauer, Peter <P.Steinhauer@bistumlimburg.de>
Cc: Berk, Michael <M.Berk@bistumlimburg.de>
Betreff: [EXTERN] AW: [EXTERN] AW: Zusatzvereinbarungen kath. Kitas Eltville

Sehr geehrter Herr Steinhauer,

im Hinblick auf die bald zu schließenden Zusatzvereinbarungen benötige ich von Ihnen eine Erklärung, in der Sie versichern, keine größeren Investitionen und/oder grundhaften Sanierungen an den vier Einrichtungen unter Ihrer Trägerschaft geplant zu haben – und mit damit erst an uns herantreten, wenn die Vereinbarungen abgeschlossen sind und die neue Finanzierungsregelung Geltung erlangt hat.

Davon ausgenommen sind die bereits für das Jahr 2024 angemeldeten kleineren, etwas über der GWG-Grenze liegenden, Anschaffungen sowie die von Frau Götze-Nagel angefragte Installation der PV-Anlage in Rauenthal.

Ich danke im Voraus für Ihr Verständnis für diese Notwendigkeit und Ihre zeitnahe Rückmeldung.

Herzliche Grüße

Thomas Speth
Amtsleiter
Amt für Soziales

**Der Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein**
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

Telefon 06123 697-415
Mobil 0151 54465442
Telefax 06123 697-199
E-Mail thomas.speth@eltville.de
Internet www.eltville.de



Büroadresse:
Schwalbacher Straße 40
65343 Eltville am Rhein
linker Eingang, 1. Etage



MIT GOTT IM SPIEL
Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg



**KATHOLISCHE
KIRCHE
BISTUM LIMBURG**

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

Per E-Mail an:

Stadt Eltville am Rhein
Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel

PASTORAL & BILDUNG

Kindertageseinrichtungen

Bischöfliches Ordinariat
Roßmarkt 4 | 65549 Limburg

Abteilungsleiterin
Sonja Karl

06431 295-174
kindertagesstaetten@bistumlimburg.de
kita.bistumlimburg.de

Aktenzeichen: AZ: 228AA/67936/23/02

Limburg, 30. Oktober 2023

Zukünftige Kita-Finanzierung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kunkel,

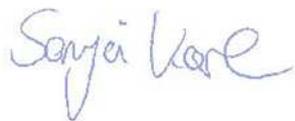
mit diesem Brief möchten wir Sie über den Versand des anhängenden gemeinsamen Schreibens vom Evangelischen Büro Hessen und vom Kommissariat der katholischen Bischöfe Hessen an die kommunalen Spitzenverbände zur angestrebten Veränderung in der Kita-Finanzierung informieren. Dieses Schreiben ist mit allen 5 evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümern in Hessen, und somit auch mit unserer Bistumsleitung, abgestimmt.

Wie im Brief beschrieben lässt es die derzeitige Entwicklung der Kirchenmitgliederzahlen und Kirchensteuereinnahmen leider nicht mehr lange zu, die Trägeranteile an den Betriebskosten unserer 237 kirchengemeindlichen Kindertagesstätten jährlich zu erhöhen, so wie es die derzeitigen Betriebskostenverträge zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen vorsehen. Wir als Bistum Limburg können aber das im Schreiben genannte Bestreben, die bisherigen kirchlichen Trägerschaften zu erhalten, nur unterstreichen. Da wir weder unser Engagement reduzieren möchten noch Budgets ausgeweitet werden können ist eine Pauschalierung des Trägeranteils für uns die einzig mögliche Konsequenz.

Ausgehend von diesem Schreiben ist es nun erst einmal die Aufgabe des Bischöflichen Ordinariates, Klarheit über den zukünftigen finanziellen Spielraum des Kitawesens im Bistum Limburg zu erlangen und Vorschläge für eine neue Finanzierungssystematik zu entwickeln, welche für alle unsere Einrichtungen anwendbar wären. Hierzu nehmen wir natürlich gerne Anregungen Ihrerseits entgegen. Die darauf folgenden Abstimmungen zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen über eine Anpassung der Betriebskostenverträge werden wir vom Bischöflichen Ordinariat selbstverständlich mit begleiten und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Uns ist durchaus bewusst, dass sich auch die Kommunen in finanziell sehr herausfordernden Zeiten befinden. Trotzdem hoffen wir, dass die Gründe für unser Handeln nachvollzogen werden können.

Herzliche Grüße



Sonja Karl
Abteilungsleiterin
Kindertageseinrichtungen



David Schermuly
stellv. Abteilungsleiter
Kindertageseinrichtungen

**EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG**

Mosbacher Straße 20
65187 Wiesbaden

Telefon 0611/53 16 46-0

Mail: mail@ev-buero-wiesbaden.de

**KOMMISSARIAT DER
KATHOLISCHEN BISCHÖFE
IM LANDE HESSEN**

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden

Telefon 0611/3 60 08-0

Mail: hessen@kommissariat-bischoefe.de

per E-Mail

Hessischer Städtetag
Herrn Gf. Direktor Dr. Jürgen Dieter
Herrn Direktor Stephan Gieseler

Hessischer Landkreistag
Herrn Gf. Direktor Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt
Herrn Direktor Dr. Michael Koch

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Herrn Geschäftsführer Dr. David Rauber

23.10.2023

Zukünftige Kita-Finanzierung

Sehr geehrte, liebe Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Hessen bieten in ihren Kindertagesstätten ein Bildungs- und Betreuungsangebot für alle Kinder – unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, Weltanschauung und Förderbedarf. Sie leisten mit frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung einen Beitrag an der Zukunft der Gesellschaft. Leitende Motivation ist, Kinder altersgerecht christliche Grundsätze wie Freiheit, Toleranz, Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung erfahren zu lassen und Raum für eine eigenständige Auseinandersetzung mit der Welt zu bieten.

In Hessen werden in fast 1.090 konfessionellen Kindertagesstätten rund 78.000 Kinder und ihre Familien durch circa 14.000 Kita-Fachkräfte in der Regel mindestens drei Jahre intensiv begleitet. Kirchen und Bistümer verstehen sich dabei seit Jahrzehnten als verlässlicher Partner der Kommunen, um gemeinsam den gesellschaftlichen Bildungsauftrag zu erfüllen und Verantwortung für ein gerechtes und friedvolles Zusammenleben zu übernehmen. Sie

leisten einen wesentlichen Beitrag zur Trägervielfalt in Hessen und kommen dem Wunsch und Wahlrecht der Eltern im Kita-Bereich nach.

Derzeit investieren die Kirchen in den Bereich Kindertagesstätten jährlich rund 71,5 Millionen Euro an Eigenmitteln. Für die Finanzierung des kirchlichen Anteils für einen Kita-Platz sind ungefähr drei zahlende Kirchenmitglieder notwendig. Zudem begleiten an vielen Orten ehrenamtlich organisierte Kirchenvorstände bzw. Verwaltungs- und Pfarrgemeinderäte die Arbeit der Kitas in Konzeptions- und Personalfragen und nehmen so eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahr.

Bei der hohen kirchlichen Identifikation mit den Aufgaben im Kita-Bereich sind allerdings die Probleme nicht zu übersehen. Aufgrund des Rückgangs von Kirchenmitgliedern und damit zusammenhängenden sinkenden Kirchensteuereinnahmen besteht für die Finanzen der Kirchen und Bistümer ein erheblicher Druck. Dieser wird durch die längerfristigen Prognosen der sogenannten „Freiburger Studie“ zufolge nochmals deutlich verschärft. Die Kirchen in Hessen müssen bereits bis zum Jahr 2035 mit einem Rückgang der kirchensteuerzahlenden Mitglieder von bis zu 30 Prozent rechnen (bezogen auf das Jahr 2020).

Diese veränderte Kirchenbindung schwächt den kirchlichen finanziellen Handlungsspielraum bereits heute. Dies hat Folgen für alle kirchlichen Arbeitsfelder, auch für den Kita-Bereich. Kirchen und Bistümer werden eine inflationsbedingte jährliche Erhöhung der Budgets für Kindertagesstätten in der derzeitigen Form nicht mehr finanzieren können. Das Engagement und der Wunsch, unsere Partnerinnen und Partner weiter in der Gestaltung der Kinderbetreuung vor Ort zu unterstützen, bleiben jedoch unverändert.

Daher sind Kirchen und Bistümer in Hessen gezwungen, die Finanzierung ihrer Kindertagesstätten zu ändern: Ein Ende der bisherigen prozentualen Mitfinanzierung der Kita-Kosten ist erforderlich und eine Neu-Verhandlung mit den kommunalen Vertragspartnern notwendig. Ziel ist es, feste Pauschalen pro Kita-Gruppe als Finanzierungsbeitrag zu vereinbaren. Die Pauschalen sollen auf Basis von Jahres-Haushaltsplanungen/-abschlüssen für die jeweiligen Kindertagesstätten berechnet werden.

Neben Betriebskostenzuschüssen und der Finanzierung von professionellen Beratungs- und Führungsstrukturen auf Ebene von Landeskirchen und Bistümern bringen zahlreiche

Kirchen- und Pfarrgemeinden ihre eigenen Grundstücke und Kita-Gebäude ein. Mehr als 570 konfessionelle Kindertagesstätten werden in kirchlichen Gebäuden betrieben. Auch für die entsprechenden Baulasten bedarf es neuer Lösungen. Zukünftig können diese nicht mehr von den Kirchen erbracht werden. In Verhandlungen und Verträgen sind Lösungen abzubilden, wie die Baulasten von den kommunalen Partnern getragen werden können. Hierfür sind unterschiedliche Wege denkbar. Die verschiedenen Lösungsansätze wollen wir mit den kommunalen Partnern abstimmen und vereinbaren.

Trotz der leider bestehenden Sparzwänge und den anstehenden Veränderungen der Finanzierungsbeteiligung ist es das Bestreben der Kirchen und Bistümer, die bestehenden kirchlichen Trägerschaften auch weiterhin zu erhalten, wofür es viele gute Gründe gibt, wie unter anderem:

- übergreifende Leistungen der Kirchen (z. B. juristischer Dienst, Fachberatung, Fortbildung, Versicherungsleistungen etc.)
- Qualitäts- und Personalmanagement
- Ehrenamtliches Engagement und Vernetzung im Sozialraum
- Die Erfüllung des Subsidiaritätsprinzips (gesellschaftliches Prinzip, nach dem staatliche Aufgaben soweit wie möglich von freien Trägern übernommen werden)
- Vielfalt in der Trägerlandschaft – Wahlmöglichkeit für Eltern
- höhere Landesförderung für freie Träger

In den nächsten Monaten werden die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen und Bistümer auf die Kommunen vor Ort zugehen, um neue Vereinbarungen in dem beschriebenen Rahmen zu treffen.

Wir hoffen sehr auf konstruktive und letztlich einvernehmliche Gespräche zum Wohl der betreuten Kinder.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Dr. Martin Mencke



Pfarrer Dr. Tonke Dennebaum

Neue Anlage vom 22.01.2024 zu VL-147/2023

Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden Betreiberverträgen der Stadt Eltville am Rhein zu den vier katholischen Kindertagesstätten der Kirchengemeinde St. Peter und Paul

Am 27.12.2023 äußerte sich Referatsleiter Hofmeister vom Hessischen Städtetag in einer Email zur Thematik der künftigen Kita-Finanzierung durch die Kirchen. Der von ihm erwähnte Brief liegt der Vorlage 147/2023 bereits bei. Seine weiteren Betrachtungen sind grundsätzlicher Art und verdeutlichen die komplexe Gesamtlage und sollen daher zur Vervollständigung der BV beigefügt werden. Konkrete Auswirkungen auf die verhandelten Zusatzvereinbarungen zu den Investitionskosten entstehen nicht. Dies deshalb, weil in der Beschlussvorlage die Aufteilung der *investiven Kosten* vorgelegt werden, nicht diejenigen des laufenden Betriebs.

Ebenfalls ist bei kritischer Würdigung der Argumentation von Herrn Hofmeister zu konstatieren, dass sich trotz der erwünschten *zukünftigen* Reduzierung der Finanzierung des laufenden Betriebs (Betriebskosten) dennoch weiterhin um einen „substantiellen Beitrag“ der Träger (hier: Kirche) handelt. Da das Gesetz hier einen unbestimmten Begriff, „substantiell“, verwendet, ist nicht erkennbar, wo die Grenze zwischen „substantiell“ und „marginal“ liegen soll.

Die weiteren Verhandlungsschritte der Kirchen zu den gesamten Betreiberverträgen werden abzuwarten sein. Ein eventueller Zeithorizont ist der E-Mail von Herrn Hofmeister zu entnehmen.

Bislang ist die Kirche nicht auf die Stadt Eltville am Rhein zugekommen mit dem Wunsch, die Finanzierung der (laufenden) Betriebskosten neu zu verhandeln.

gez. Thomas Speth

Von: Hofmeister, Michael <hofmeister@hess-staedtetag.de>

Gesendet: Mittwoch, 27. Dezember 2023 12:18

Betreff: KiTa-Finanzierung durch die beiden großen Kirchen

[EXTERNE-EMAIL] Bitte achten Sie auf Anhänge oder externe Links!

Hessischer Städtetag

Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen

Frankfurter Straße 2 – 65189 Wiesbaden

Telefon 06 11 - 17 02 - 22 // Telefax 06 11 - 17 02 - 17

posteingang@hess-staedtetag.de // <http://www.hess-staedtetag.de>

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: TA 460.1

Verteiler: SozDez, JugAL, Mag

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie ein Schreiben der beiden großen Kirchen zur Information.

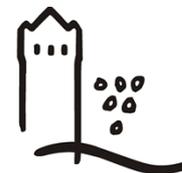
Bekanntlich muss jeder Träger einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe einen eigenen substantiellen Beitrag gemäß § 74 SGB VIII leisten. Dieser darf sich nicht in rein konzeptionellen Beiträgen erschöpfen (ständige Rechtsprechung des BVerwG). Dass die Kirchen ihren ohnehin schon marginalen Beitrag einfrieren und landesweit neu verhandeln wollen, scheint von ihrer Seite nicht wirklich durchdacht zu sein, reihen sie sich doch damit in die Reihe aller freien Träger ein. Den Kirchen kommt aber nach den übergeleiteten Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung ins Grundgesetz zusätzlich ein besonderer Auftrag zu, der sich nicht nur in Privilegien (Beteiligung, Steuerrecht etc.) erschöpft.

Bevor die Städte und Gemeinden sich auf Verhandlungen vorbereiten müssen, haben die Kommunalen Spitzenverbände ein Gespräch mit den Kirchen geführt, in dem die Positionen und Ankündigungen in dem Schreiben hinterfragt werden. Es bleibt leider dabei. Die Kirchen wollen sich zwar nicht aus dem Bereich der Kinderbetreuung zurückziehen, sie müssen aber ihren finanziellen Beitrag (erheblich) reduzieren. Zum Zeithorizont: evangelischerseits ist der Prozess bis 2030 angelegt; laufen Verträge aus, werden sie neu verhandelt. Katholischerseits werden ebenfalls Verträge nach ihrem Auslaufen neu verhandelt. Es gibt aber Ausnahmen hinsichtlich einiger Betriebskostenverträge und bei erheblichen Kosten aufgrund Bauunterhaltungslasten. Hier kommt es auf den Einzelfall an, ob bereits vor Auslaufen verhandelt werden soll. Kirchlicherseits soll der Verwaltungsoverhead durch Bündelung von (Personal-)Ressourcen verringert werden.

Wir geben Ihnen das anliegende Schreiben einstweilen zur Kenntnis und rufen die Thematik in unseren Gremien auf.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Hessischen Städtetag

Michael Hofmeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-1/2024

Datum: 02. Januar 2024

Aktenzeichen	13.551.12.20
Federführendes Amt	Spiel- und Sportplätze, Gewässerplanung, Umweltschutz, Feldwege
Vorlagenerstellung	Kerstin Rudloff

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	09. Januar 2024
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	18. Januar 2024
Kinder- und Jugendbeirat	23. Januar 2024
Ortsbeirat Rauenthal	25. Januar 2024
Ortsbeirat Hattenheim	31. Januar 2024
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	15. Februar 2024
Ortsbeirat Martinsthal	21. Februar 2024
Ortsbeirat Eltville	29. Februar 2024
Ortsbeirat Erbach	29. Februar 2024

Betreff:

Bericht zur Entwicklung der Spiel- und Bolzplätze 2023

Sachverhalt:

Eltville verfügt über 26 Spiel- und Bolzplätze.

Über die kurz- und mittelfristige Planung hinaus, die für alle Spielplätze fortlaufend erfolgt, bearbeitet seit Dezember 2023 Frau Anke Otten der Hochschule Geisenheim ihre **Thesis zum Thema Vernetzungslinien** für die Biodiversität und für Kinder und Jugendliche in Eltville und Stadtteilen. Ziel ist die ganzheitliche Betrachtung zur Bewegung von Kindern in der Stadt und zur Erreichbarkeit der Spiel- und Bewegungsräume – auch als Grundlage zur Erarbeitung eines Planungsleitbildes für die weitere Stadtentwicklung.

Im Jahr 2023 wurden bisher **Investitionen** in Höhe von 50.000 € für die Spielplätze vorgenommen, weitere 50.000 € sind für die Neugestaltung des Spielplatzes Ober-Setzling vorgesehen, der zum Teil umgebaut und erneuert werden muss.

Mit dem Bau der **Pumptrack in Rauenthal** wurde 2023 ein weiteres Spiel- und Sportangebot realisiert, hier wurden 100.000 € investiert. Auch der nahegelegene Bolzplatz wurde mit neuen Toren ausgestattet, da die alten Tore nicht mehr den Sicherheitsvorschriften entsprachen. Eine Neueinsaat

erfolgte und die vorgegebenen Ausgleichsmaßnahmen sind erfolgt (Baumpflanzungen). Wenige Möblierungen fehlen noch, da sie sehr lange Lieferzeiten haben.

Zeitgleich mit der Baumpflanzung wurde auch der **Spielplatz Reitschulgasse** mit einer Baumpflanzung ergänzt, um später Schattenbäume zu erhalten.

5 Spielplätze erhielten selbstschließende Tore, da sie entweder offen standen oder zu schnell schlossen, an diversen Spielplätzen wurden auf Anregung aus den Spielplatzbegehungen außerhalb des Tores Aschenbecher installiert und einige Fahrradständer ergänzt, Bolzplatztore wurden neu bestellt und zum Teil bereits ausgetauscht.

In Eltville wurde für den **Spielplatz Rieslingstraße** / Ober-Setzling ein neues Kletternetz bestellt, welches nach ebenfalls beauftragter Prüfung der Statik installiert werden soll, da das alte Netz Spliss an den Aufhängungen entwickelt hat und nun – nach 15 Jahren – ausgetauscht werden muss. Geplant sind diese Maßnahmen für Frühjahr 2024. Zusätzlich wurde ein Ersatz für das bestehende Sonnensegel bestellt, da das alte verschlissen war.

Der Spielplatz wurde 2023 auch für den teilweisen Umbau überplant, da mehrere Einbauten ersetzt werden müssen. Die Rutsche wird trotz nahe aufgewachsener Bäume im Sommer nicht ausreichend beschattet und soll daher künftig in Richtung Norden gedreht werden. Die Entwurfsplanung wird gegenwärtig erarbeitet und die Ausschreibung der Arbeiten soll im Januar 2024 erfolgen.

Der **Spielplatz Schillerweg** / Am Hanach wird im nächsten Jahr umfangreich saniert – alle wesentlichen Holzteile ausgetauscht und die Schließung des Zaunes als Schutz gegen Hunde eingeplant.

Der **Bolzplatz Eltville-Ost** wurde für die Oberflächensanierung vorgesehen, Durchführung bei geeigneter Witterung bis März 2024.

Der **Bolzplatz Pestalozzistraße** erhielt 2022 eine Oberflächensanierung. Das Zuwachsen von den Rändern her mit Wurzelwildkräutern wird immer wieder bemängelt, ist jedoch ein Phänomen, welches nicht einfach gelöst werden kann:

Wassergebundene Wegedecken können ohne Unkrautvernichtungsmittel nicht dauerhaft vor Bewuchs bewahrt und von ihm befreit werden. Mehrere durch die Stadt angewandte Methoden (Abflämmen, mit Heißschaum entfernen) sind sehr kostenintensiv und führen nicht zum gewünschten Erfolg. Das Bespielen ist durch diesen Bewuchs jedoch ohne Einschränkung möglich – er entwickelt sich nur insbesondere dort, wo wenig betreten wird und wird durch Mähen möglichst kurz gehalten.

Für den **Eltviller Stadtpark** wurde in Zusammenarbeit mit dem Jugendzentrum und KJB 2021 bis 2023 unter Beteiligung der Bürgerschaft ein neues Nutzungs- und Raumkonzept erarbeitet. Die Arbeiten zur Schaffung des dabei entwickelten „Park für alle Generationen“ wurden im Herbst 2023 begonnen. Der erste Bauabschnitt (Spielplatz inkl. behindertengerechtes Karussell) soll bis zum Ende des Frühjahres 2024 abgeschlossen werden, insofern die Lieferzeiten der bestellten Spielgeräte dies ermöglichen.

In Erbach wurde auf dem **Spielplatz Sudetenstraße** die lange Einfassungsmauer zunächst saniert, um hier Platz für eine Mauergestaltung zu schaffen. Die Mauergestaltung mit heimischen Tieren und Fabelwesen zu den Themen Erde, Feuer, Luft und Wasser wurde bereits aufgrund von Vorentwürfen beauftragt an den Theatermaler und Künstler Herrn Albrecht aus Erbach. Witterungsbedingte Umsetzung im Frühjahr 2024.

Weitere Gestaltungswünsche werden gegenwärtig für 2024 geprüft – z.B. Informationen über interaktive Schautafeln oder QR-Codes zu den dargestellten heimischen Tierarten.

In Hattenheim wurde auf dem **Spielplatz Rheinallee** das neue Hauptspielgerät aufgebaut, ein weiteres Sandspielangebot für Kleinkinder wird vom Ortsbeirat gewünscht und dafür noch Spenden gesammelt.

Die **Spielecke Muhl** soll zugunsten einer Grünfläche mit Sitzplatz entfallen, da aufgrund der Altersstruktur im Viertel der Bedarf nicht mehr besteht.

Auf dem **Spielplatz Waldbachstraße** wird das Überdachte Sandspielgerät „Sonnenbäckerei“ künftig dafür sorgen, dass im Sandkasten mit Bagger spielende Kinder nicht vom Baggerarm tangiert werden. Es wurde geliefert und wird bei geeigneter Witterung im Frühjahr aufgebaut.

Für künftige Beschattung wurde die zusätzliche Pflanzung zweier Linden beauftragt, die in Kürze durchgeführt werden soll.

Auch bereits bestellte Bolzplatztore für den **Bolzplatz Waldbachstraße** kommen im Frühjahr und werden die alten ersetzen.

Die Spielplatzgestaltung im **Wiesental in Martinstal** wurde abgeschlossen, die Spielangebote werden sehr gern und gut angenommen. Zusätzliche Sitzgelegenheiten wurden angeregt und werden in 2024 mit eingeplant.

Die anliegende Tabelle zeigt die vorgenommenen Wünsche und Maßnahmen im Detail.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) Spielplätze_Stadtgebiet 12_2023
- (2) Maßnahmen Spiel und Bolzplätze 2023 u 2024



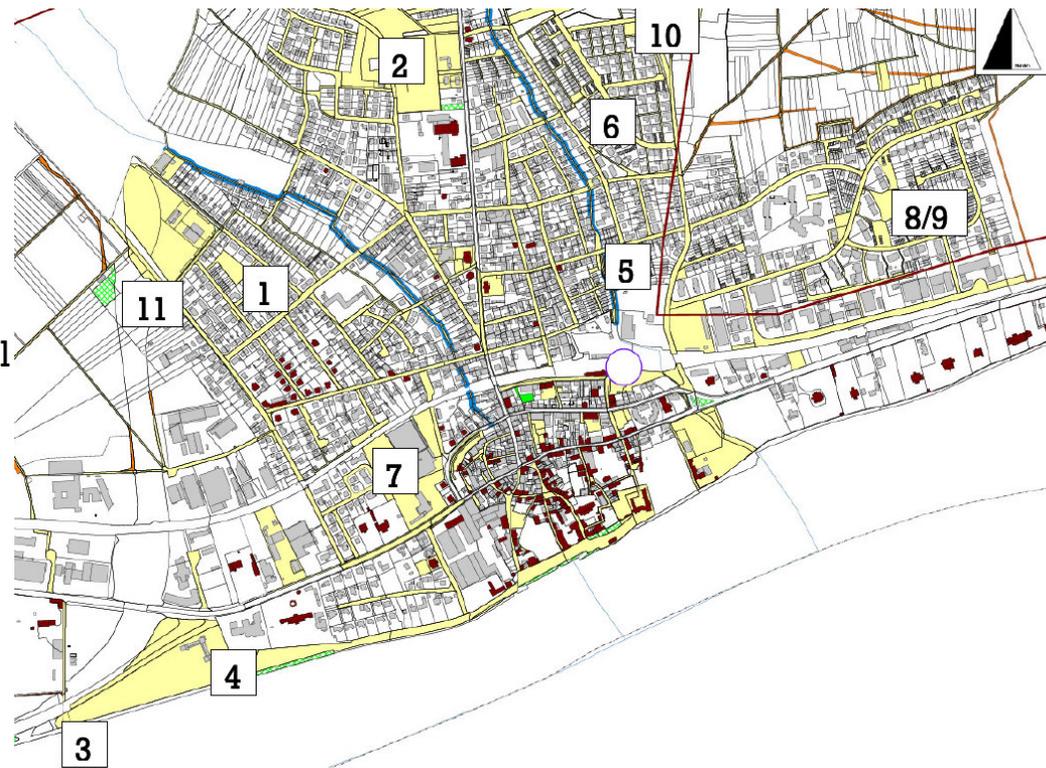
Patrick Kunkel
Bürgermeister

Eltville am Rhein

Wein-, Sekt- und Rosenstadt

Eltville: Spiel- und Bolzplätze

1. Adelheidstraße: neu 2012, neues Hauptspielgerät 2022
2. Rieslingstraße: neu 2008
Sonnensegel 2012 / 2014 / 2023;
Sanierung gepl. 2024
3. Skateranlage: Belag / Rail neu 2014,
Erweiterung 2019 Streetball und
Basketball
4. RheinSpielWiese: neu 2019
5. Rosengarten: neu 2017; Sonnensegel
2021
6. Am Hanach: neu 2013
7. Stadtpark – Fitnessparcours 2016/
Sanierung 2023, Neuanlage
Spielplatz geplant 2023/24
8. Eltville-Ost : Neuanlage 2009
9. Bolzpl. Eltv.-Ost: Sanierung 2024
10. Bolzplatz Pestalozzistraße:
Sanierung 2022
11. Bolzplatz am Wasserwerk

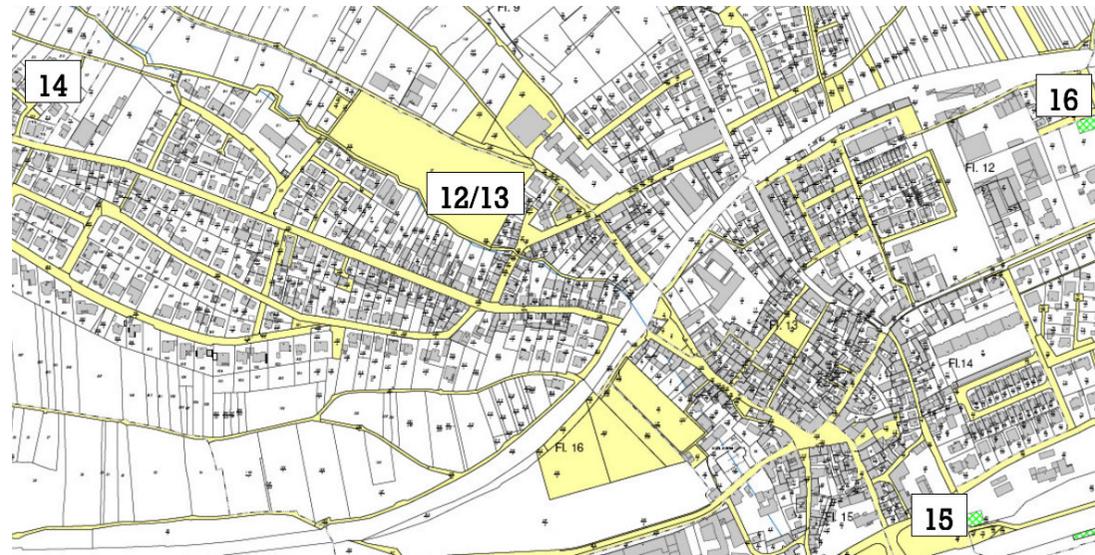


Eltville am Rhein

Wein-, Sekt- und Rosenstadt

Erbach: Spiel- und Bolzplätze

12. Bachhöller Weg: Turnreck neu 2010, Drehscheibe 2012. Pavillon / Sitzgruppe mit Dach neu 2009 / 2012, Pavillon / Sitzgruppe zerstört 2010 / 2013, Neuanlage geplant 2024
13. Bolzplatz Bachhöller Weg: Ersatz von 2 Toren 2013, Neuanlage geplant 2024
14. Am Bubenberg: Vogelnestschaukel 2011; Zaun und Tor 2014
15. Rheinallee: Zaun neu 2013, Tor und Tragbalken Raumkapsel 2017, Ersatz Kombigerät 2019, Sonnensegel 2022, Sandkasten neu 2023
16. Sudetenstraße: Neuanlage 2022 / 2023, Wandmalerei 2024

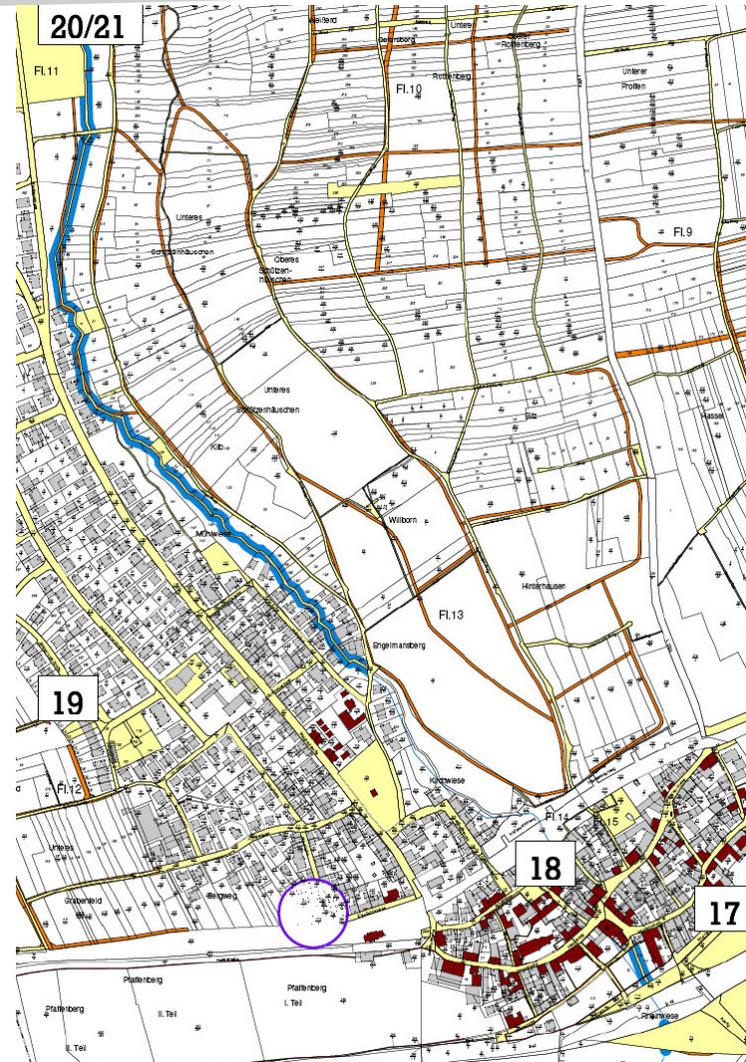


Eltville am Rhein

Wein-, Sekt- und Rosenstadt

Hattenheim: Spiel- und Bolzplätze

17. Rheinallee: Hauptspielgerät neu 2023, neue Schaukel 2014
18. Burggasse: Ergänzung Spielhaus 2014
19. Muhl: neu 2010
20. Waldbachstraße: Eisenbahn neu 2022, „Leuchtturm“ mit Rutsche und Sitzgruppe neu 2016, Sandbagger neu 2021, Sandspielhaus 2024
21. Bolzplatz Waldbachstraße: Ersatz Torwand 2014 / Tore 2024

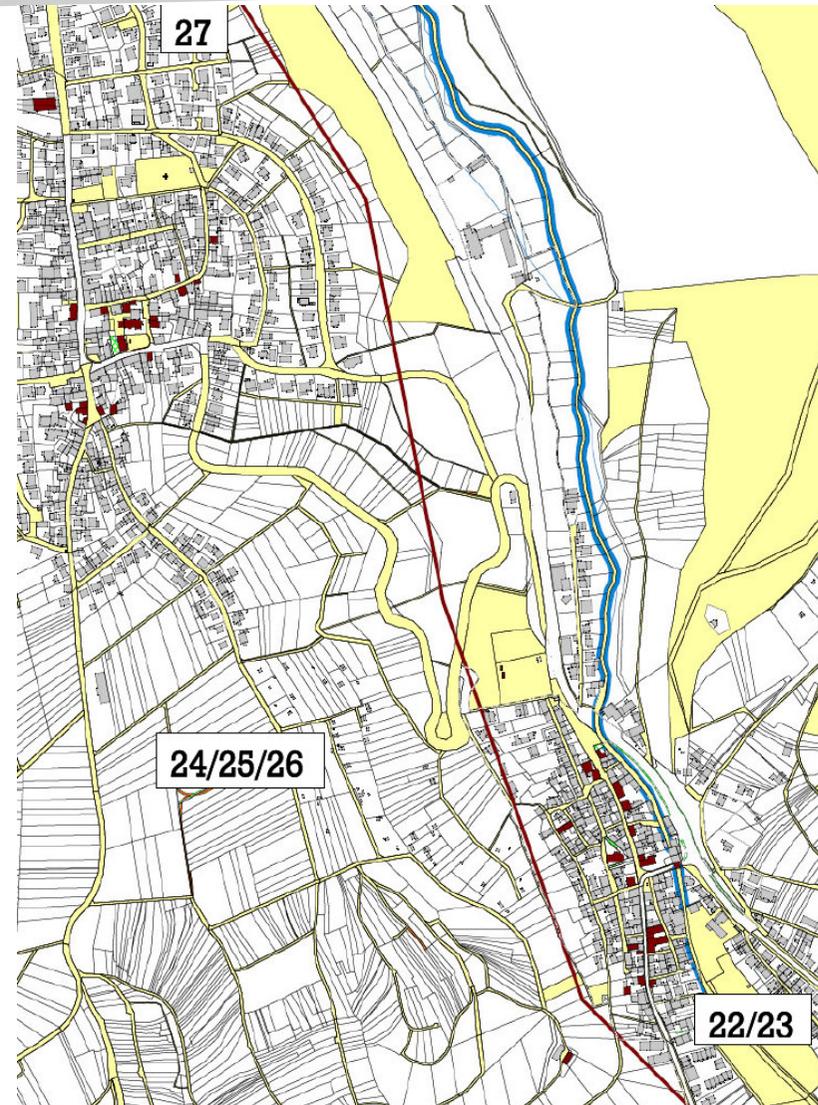


Eltville am Rhein

Wein-, Sekt- und Rosenstadt

Martinsthal & Rauenthal: Spiel- und Bolzplätze

- 22. Martinsthal, Wiesental: 2010 / 2014,
Fitnessparcours neu 2015,
Neugestaltung 2023
- 23. Bolzplatz Wiesental Neugest. 2023
- 24. Rauental, Reitschulgasse: Karussell neu
2010, Neuanlage: 2018; Sand-
kasten
- 25. Bolzplatz Reitschulgasse: Tore 2023
- 26. Pumptrack 2023
- 27. Rauental, Taunusstraße: neu 2021



Spielplatz	JSSK / KJB Spielplatzbegehungen: Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*	Planung für 2023 investiv
Eltville				
Bolzplatz am Wasserwerk	Altersbeschränkung auf städtischer Website bis 14 Jahre, auf dem Schild fehlt dieser Hinweis, aber ist eine Altersbeschränkung überhaupt notwendig?	Altersbeschränkung für Bolzplätze unter 18 nicht sinnvoll, da das Angebot in der Regel gerade zwischen 14 und 18 Jahren gern wahrgenommen wird.		
	Mülleimer und Bänke sollte aufgestellt werden.	1 Bank und ein Mülleimer wurden aufgestellt, Bank wurde	2.500	
	Platz von Löchern befreien.	Fräsen, Neueinsaat? Wird immer wieder als Hundespielwiese zweckentfremdet. Hunde graben z.T. Löcher. Diese werden bei Bedarf verfüllt. Befestigung des Untergrundes nicht möglich, da Wasserschutzgebiet.		
	Netze in die Tore hängen, damit es nicht zu oft nötig wird, über den Zaun zu klettern, denn dieser nimmt dabei Schaden. Es gibt außerdem ein großes Loch im Zaun, so dass man auch bei geschlossenem Tor auf den Platz gelangen kann. Zaun reparieren, da Wasserschutzgebiet.	Zaunreparatur kurzfristig. Netze wurden regelmäßig beschädigt (Vandalismus). Tore müssten daher ersetzt werden durch neue mit Metallkorb. Allerdings wurden bei diesen die Zwischendrähte oft herausgebrochen, so dass Verletzungsgefahr an herausstehenden, scharfkantigen Drähten besteht. Dies ist nicht reparabel. Austausch wäre daher oft notwendig. Daher werden weiterhin Tore ohne Netze angeboten.	7.500	
Rosengarten (am Sülzbach)	Sonnensegel über Schaukel und Holzspielgerät	Sonnensegel über Spielgerät und Sandkasten wurden in KW 50/2021 installiert (Kosten 2020: 7.500 €). Sonnensegel über Schaukel nicht möglich (Platzbedarf/Fallschutz)	erl.	
Eltville-Ost	Sand erneuern / Wildkraut entfernen	Frühjahr 2022 erfolgt	erl.	

Spielplatz	JSSK / KJB Spielplatzbegehungen: Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*	Planung für 2023 investiv
	Schild erneuern, genau wie in der Pestalozzistraße	Schilder erneuert Dez. 2021, Bolzplatzschild schon wieder abgerissen - nachbestellt. Wurde wieder aufgehängt	erl.	
	Auch hier gab es eine Klage eines Anwohners und ein Gerichtsurteil, noch aktuell?	Gerichtsurteil noch gültig, Aufschließen Morgens/ Abschließen Abends und Sonntags. Dies wird durch Anwohner gemacht.	erl.	
	Sachlage klären und eventuell auch mit den damals beteiligten Bürger*innen sprechen	Sachlage geprüft 2020, Erfordernis gegeben, da sonst Nutzungskonflikte zu groß	erl.	
	Bolzplatz	Grundhafte Oberflächensanierung ist beauftragt, witterungsbedingt zurückgestellt	12.500	12.500
	Seilbahn Austausch Seile und Anschlag	Sanierungsbedarf 2022, Seile ausgetauscht	erl.	
	Spielplatz muss mehr gepflegt werden. Verunreinigung auch durch Hundekot.	wird regelmässig in Pflege berücksichtigt. Ordnungspolizei wurde aktuell dort hingeschickt zur Kontrolle bzgl. Hunden	Dauerthema	
Hildegardisstraße	Das etwa 400 m ² Grundstück ist stark verwildert, Anwohner*innen legen ihren Grünschnitt hier ab.		erl.	
	Von Pflege ist hier nichts zu sehen, alte Reste von Spielgeräten verfaulen und liegen herum, das Grundstück ist notdürftig gesperrt. Hier müsste dringend aufgeräumt werden.	Spielplatz stillgelegt, Grundstück in Verpachtung	erl.	
	Nutzungsvorhaben klären, gibt es bereits Pläne in der Stadtverwaltung für das Grundstück?	nein	erl.	

Spielplatz	JSSK / KJB Spielplatzbegehungen: Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*	Planung für 2023 investiv
Rieslingstraße	Das Schild weist darauf hin, dass der Spielplatz nur bis 12 Jahre ist, warum? Im hinteren Bereich gibt es eine gemütliche Sitzecke, dort treffen sich bestimmt ältere Jugendliche. Machen die Probleme?	Schild wurde Dez. 2021 ersetzt - Altersbeschränkung 14 Jahre - diese gilt für den Spielplatz, nicht jedoch für die gesamte Parkanlage. Treffplatz für Jugendliche im Sommer häufig vermüllt	erl.	
	Steg und Hangaufstieg sind zu ersetzen	Neuplanung und -anlage 2023/2024; Planung erstellt, Magistrat hat zugestimmt. Ausschreibung in Vorbereitung		50.000
	Ein toter Apfelbaum im hinteren Bereich, ersetzen? Auch totes Holz ist nützlich, z.B. als Nistraum.	Nachpflanzung mit Neuanlage 2024		
	Unter der Brücke fehlt Pflege. Könnte hier ein Wasserspiel eingerichtet werden?	Wasserspiel braucht Leitungszuführung, sauberes Wasser (Hygiene) und Entwässerungsleitungen, zurückgestellt	45.000	
Rieslingstraße	Überprüfung der großen Klötze am Ausgang, da sie größere Risse aufweisen, ein Sicherheitsproblem?	Kein Sicherheitsproblem, da nur Sitzgelegenheit im Park	erl.	
	Beim Klettergerüst ist ein Seil im obersten Bereich angerissen und muss dringend ausgetauscht werden, da Sicherheitsrisiko	Seil Reparatur kurzfristig erfolgt, Austausch gesamtes Seilnetz 2023 erforderlich. Austausch (mit Fundamentprüfung) beauftragt, Durchführung voraussichtl. März 2024		
		Torschließung bemängelt durch TÜV: 2 neue automat. Torschließer eingebaut	erl.	3.000

Spielplatz	JSSK / KJB Spielplatzbegehungen: Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*	Planung für 2023 investiv
Adelheidstraße / Wilhelm-Kreis-Straße	Basketballkorb	Untergrund muss ertüchtigt werden und Ballfangzaun für Basketballspiel erforderlich. Es gab dort aufgrund der Lärmbelästigung durch Basketballspiel oft Beschwerden, deshalb wurde stattdessen die Tischtennisplatte und Sitzgruppen aufgestellt. Zurückgestellt	14.500	
	Baumstämme zum Balancieren	Balancierangebot an neuem Spielgerät "Frettchen"	erl.	
	Holzklettergerüst reparieren	Klettergerüst abgebaut, Aufbau neues Klettergerüst Frühjahr 2022 (Vorlage Magistrat für 14.12.2021; Kosten: rd. 18.000,- €). Lieferung KW 25/2022. Montage wird 2023 abgerechnet	erl.	
	Schaukeln (re)installieren	Schaukeln neu aufgestellt	erl.	
	plus Nestschaukeln	1 Nestschaukel, klein. Aufstellung 2024 eingeplant	3.500	
Bolzplatz Pestalozzistraße	Schild erneuern, Hinweis auf Verbot von Glas, Zigaretten etc. fehlt, Altersbeschränkung aufheben und ebenso die Zeit (bis Einbruch der Dunkelheit, auch im Winter?)	Schild erneuert Dez. 2021, Altersbeschränkung, da viele Nutzer aus dem weiteren Umkreis hier am Wochenende stark nutzten (JSSK 2018)/ Lärmbelästigung Anwohner	erl.	
	Bitte Rechtsgrundlage klären, ob die aus den Beschwerden eines Nachbarn resultierenden Gerichtsbeschlüsse noch Gültigkeit haben.	Sachlage geprüft 2019, Erfordernis gegeben, da sonst Nutzungskonflikte zu groß; Hauptkläger wohnt noch da.		
	Zwar keine tiefen Löcher auf dem Platz, aber Pflegezustand katastrophal.	Grundhafte Oberflächensanierung, Freischnitt und Zaunreparatur durchgeführt. Wiedereröffnung ab 19. Mai. PM veranlasst	erl.	

Spielplatz	JSSK / KJB Spielplatzbegehungen: Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*	Planung für 2023 investiv
	Wer öffnet und schließt den Bolzplatz? (Kosten für externen Schließdienst 2 x täglich an 6 Tagen/Woche; Jährlich ca. 3.500 €)	Es gab Paten, allerdings wurde Schloß immer wieder ausgetauscht und der Bolzplatz tagsüber von Unbekannten wieder verschlossen (Vermutung: Anwohner, die das stört), sodass die Paten nicht mehr schließen.		
Skateranlage	Auf dem Schild steht, dass Radfahren verboten ist, muss das sein?	Die Anlage ist für Skater gedacht, Nutzung mit Fahrrad ist nicht zulässig und zu riskant (Unfallgefahren groß)	erl.	
	Betonringe, deren Zweck sich den Anwesenden nicht erschließt, werden als Mülleimer benutzt, was nicht besonders schön aussieht. Können die Ringe demontiert werden?	Betonringe dienen seit Jahren als "Mülleimer", da hier viel Müll - leider auch Glasbruch - anfällt und offenbar einige Besucher die Mülltonnen gar nicht nutzen, wenn sie dafür kleinere Entfernungen zurücklegen müssten.	erl.	
	Die Restmülltonnen haben gelbe Deckel, das verwirrt, sie sollten durch dunkle Deckel ersetzt werden.	Restmülltonnendeckel werden häufig abgerissen. Diese wurden individuell aus dem vorhandenen Bestand der Stadt ersetzt.	erl.	
	Ein großer Aschenbecher für Zigaretten wäre sinnvoll, es liegen zu viele Kippen herum.	Aschenbecher wurde an Schilderstange integriert und mehrfach abgerissen. Dann besteht Verletzungsgefahr. Daher wurde er nicht mehr ersetzt	erl.	
	Außerdem könnte eine große Tonne für Glas aufgestellt werden, allerdings ist Glas nur sortenrein zu recyceln.	Siehe oben: "Betonringe". Glastrennung unwahrscheinlich, auch Aufstellung von Glascontainern geprüft: kann im Überschwemmungs-gebiet nicht aufgestellt werden (kurzfristige Abholung des Containers nicht möglich bei Hochwasser)	erl.	
	Ein Hundekotbeutelhalter wäre hier ebenfalls sinnvoll.	Hundekot - Tütenspender hängt über dem Mülleimer	erl.	

Spielplatz	JSSK / KJB Spielplatzbegehungen: Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*	Planung für 2023 investiv
RheinSpielWiese	Die Anwesenden diskutieren die Frage, ob es sinnvoll ist, noch mehr Spielgeräte zu installieren und wenn ja welche. Die Rheinwiese wurde extra sparsam möbliert, um den freien Blick auf den Rhein zu erhalten.	RheinSpielWiese liegt im Überschwemmungsgebiet. Alle Spielgeräte müssen abbaubar sein (wegen gefährlichem Anstau durch angeschwemmtes Material) und es darf kein abschwemmbares Material dort liegen (Sand, Fallschutzhäcksel oder -kies). Netz und Schaukel müssen daher bei Hochwassergefahr abgebaut werden.	erl.	
	Dennoch werden einige Vorschläge für weitere Spielgeräte gemacht, wie z.B. eine Rutsche, eine Wippe, ein Wasserspielplatz	Mehr Möblierung und Wasserspielplatz aufgrund dessen an dieser Stelle nicht möglich	erl.	
Am Hanach / Schillerweg	Geräte sind voller Tierkot und müssen dringend gereinigt werden. Das zentrale Spielgerät muss nicht nur gereinigt, sondern auch ausgebessert und gerichtet werden.	Reinigung / Ausbesserung ist kurzfristig erfolgt, muss immer wieder gereinigt werden. In Pflgetournus vorgesehen	erl.	
	Auch auf dem Boden liegt Hundekot, Hunde können auf den Spielplatz laufen, weil ein Zaun fehlt. Dieser müsste (wieder) aufgestellt werden.	Zaunerneuerung / Schließung des bestehenden Zaunes zurückgestellt aufgrund fehlender Haushaltsmittel, Planung für 2024	6.500	
	Der Spielsand ist ebenfalls völlig verdreckt.	Austausch ist aktuell wieder erfolgt im März 2023		
	Eine zusätzliche Sitzbank und ein Tisch (vielleicht mit Schachbrettmuster?) könnten aufgestellt werden. Platz hat überhaupt keine Aufenthaltsqualität.	Fallschutzabstände sind einzuhalten, hier ist für weitere Möblierung kein zusätzlicher Platz vorhanden. Durch Ersatz der Bank mit Sitzgruppe würde die Zufahrt zu sehr eingeengt, daher ist das nicht möglich	erl.	

Spielplatz	JSSK / KJB Spielplatzbegehungen: Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*	Planung für 2023 investiv
	Die obere Ebene wirkt trostlos (gepflasterte Fläche). Könnten hier Fahrradständer und/oder eine Sitzbank aufgestellt werden? Aufstellung einer Tischtennisplatte oben durch Anlieger angeregt.	Platz reicht für Tischtennisplatte nicht aus. Dort oben wurden kurzfristig Fahrradständer installiert.	erl.	2.500
	Altersbeschränkung (bis 12 Jahre) sollte überprüft werden. Hinweisschilder sind defekt und müssen erneuert werden	Alterbeschränkung bis 14 Jahre wurde im Dez. 2021 auf neuer Beschilderung ausgewiesen	erl.	
Stadtpark Fitnessparcours		Instandsetzung erfolgt	erl.	
Martinstal				
Wiesenthal	Tischtennisplatte versetzen	Versetzung zum Weg hin geplant im Rahmen der Umbaumaßnahmen 2023	erl.	
	Installation Toilette	Toilette an Weinprobierstand vorhanden, Nutzung nur bei Betrieb möglich. Kosten für Unisextoilette, barrierefrei - grob geschätzt ohne Tiefbaukosten - in Spielplatzplanungen zurückgestellt. Es wird momentan geprüft, ob und wo neue öffentliche Toiletten aufgestellt werden können und sollen.	175.000	
		Kosten für mobile Toilette im Container - Instandhaltungskosten jährlich ca.: 12.000 €		
	Installation von selbstschließenden Türen?	Versetzung der Tore/Erweiterung Spielplatz geplant für 2022, Tor dient auch der Befahrung und kann daher nicht selbstschließend sein.	erl.	

Spielplatz	JSSK / KJB Spielplatzbegehungen: Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*	Planung für 2023 investiv
	Neuanlage Spielgerät für ältere Kinder (Alter 5 bis 14), Montagekosten	Montagekosten Spielgerät RIKU	erl.	5.000
Erbach				
Sudentenstraße (evang. Kirche)	Boot defekt, Abschiff und Neuanstrich nötig	Ersatz Hauptspielgerät 2023, Pfahlhaus mit Rutsche, Treppe und Kletternetz-Aufstieg	erl.	
	Sand dreckig und nicht benutzbar austauschen	Sand ausgetauscht 2022	erl.	
	Schaukel für Kleinkinder aufstellen	Schaukel bestellt, nach Lieferung Einbau	erl.	
	Tor zum Fußballspielen aufstellen	Für Torwand und zum Fußballspiel ist dort zu wenig Platz.	erl.	
	Bänke in den Schatten, Sonnensegel, Nordseite plus einem Tisch	Bänke umgesetzt und mit Tisch ergänzt, Wipptiere und Sandkasten gesetzt	erl.	
	Mülleimer zu den Bänken stellen	Mülleimer an den Bänken wäre sehr ungünstig, da Wespen diese aufsuchen	erl.	
	Karussell streichen	Ersetzt	erl.	
	Lokomotive ist sehr klein, kann die verlängert werden?	Wurde nach 2x Vandalismus nur noch als "Kleine Eisenbahn" ersetzt, wurde kurzfristig wieder zerstört und ersetzt	erl.	
	Tor zur Straße, damit Kinder nicht raus und Hunde nicht reinlaufen können	Momentanes "Drängelgitter" ausreichend, da Kinder nicht direkt auf die Straße laufen können. Einbau Tor daher nicht erforderlich. Spielplatz ist gepachtet.	erl.	
	Aschenbecher vor dem Spielplatz	Ist links vom Eingang installiert	erl.	
	Mauer farbig anlegen?	Genehmigung erteilt vom Vorstand der Evang. Kirche (Eigentümer) am 08.05.2023	erl.	
	Mauer	Auf Anregung des Ortsbeirates wurde die Mauer repariert und neu überstrichen	erl.	

Spielplatz	JSSK / KJB Spielplatzbegehungen: Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*	Planung für 2023 investiv
	Wandbilder	Auf Anregung des Ortsbeirates wurde Theatermaler Albrecht für Wandbemalung (Themen: Feuer, Wasser, Erde, Luft mit heim. Tieren) beauftragt, gem. Vorentwürfen. Durchführung witterungsbedingt im Frühjahr 2024		
Bachhöller Weg	auf Höhe des ersten Tores zum Bach hin, ist ein Zaunteil defekt, <u>Verletzungsgefahr</u>	Reparatur kurzfristig erfolgt	erl.	
	Der hölzerne Pavillion an der Seilbahn ist defekt / Kleine Rutsche muss beschattet werden oder nach Norden gedreht werden, viel zu heiß zum Rutschen im Sommer. Beschattung durch große Bäume? Können die bestehenden verpflanzt werden?	Wurde durch Vandalismus direkt nach Aufbau und noch mehrfach im Nachhinein stark beschädigt. Planung / Neuanlage des gesamten Spielplatzes erforderlich - Mittelanmeldung für 2024 erfolgt. Neuanlage soll 2024 mit Bürgerbeteiligung geplant und dann umgesetzt werden		
	Seilbahnreparatur		erl.	
	Slackline zwischen den Bäumen installieren.	Slacklines schädigen Bäume nachhaltig (Abrieb/Scherbewegung und Druck auf der Rinde/Kambiumablösung), Befestigung an Pfosten erforderlich. Wird im Gesamtkonzept berücksichtigt		
	Sitzmöglichkeiten mit Überdachung schaffen	Waren vorhanden, wurden zerstört. Wird im Gesamtkonzept berücksichtigt		
	Aufhebung der Altersbeschränkung, auch ältere Jugendlichen brauchen Aufenthaltsmöglichkeiten	Ältere Jugendliche halten sich da im Sommer oft auf, dies führte schon zu vielen Anliegerbeschwerden. Wird im Gesamtkonzept berücksichtigt.		

Spielplatz	JSSK / KJB Spielplatzbegehungen: Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*	Planung für 2023 investiv
Rheinallee (Weinprobiertand)	Drehspielgerät schwergängig, muss geölt werden	Schwergängigkeit durch neue Manschette - TÜV-Vorschrift aus Sicherheitsgründen, da sonst Verletzungsgefahr		
	Häuschen braucht neuen Anstrich	Neues Sandspielhaus geliefert, Reparatur lohnt nicht, da auch Pfosten mitbetroffen. Einbau erfolgt	erl.	
	Aufstieg Rutsche defekt	Rutschenaufstieg 2022 ersetzt		
	Ständer für Kinderfahräder	Um den Eingang sind überall Bänke angeordnet, auf dem Gehweg kann kein Fahrradständer aufgestellt werden. Zurückgestellt		
	Sitzbank um den Baum herum	Fallschutzabstände sind einzuhalten, Fläche ist dafür zu klein	erl.	
	Wippe für die Kleinen	Vorhandene Wippe ist ungefährlich - entspricht den Spielplatznormen, nur 1 Wipptier möglich (Fallschutzabstände dürfen sich nicht überschneiden)	erl.	
	Aschenbecher vor Spielplatz	wurde am Eingang montiert		
Bubenberg	Sand austauschen, Geräte reinigen		erl.	
	Aschenbecher vor dem Spielplatz montieren	Spielplatz nur für Kleinkinder, gehört zum Baugebiet Bubenberg (vorgeschrieben), Aschenbecher wurde am Eingang montiert	erl.	
	Schilder erneuern	erneuert Dez. 2021	erl.	
Hattenheim				
In der Muhl (Spielecke)	Hygiene schlecht, Rutsche voller Taubendreck, alternativ: Röhrenrutsche?	Spielplatz wird in Kürze geschlossen und abgebaut - soll als Grünfläche mit Sitzgruppe ausgestattet werden		
Waldbachstraße (Spiel- und Bolzplatz)	Beschattung durch große Bäume über Bagger, Lock, Bank und Sitzecke.	Baumpflanzung muss Beschattungswirkung erst entfalten. Angebot wurde angefragt	3.000	3.000
	Sonnensegel über Bagger, Lock, Bank und Sitzecke.	Kosten 1 Sonnensegel mind. 10.500 €, Fallabstände müssen geprüft werden. Zurückgestellt	10.500	

Spielplatz	JSSK / KJB Spielplatzbegehungen: Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*	Planung für 2023 investiv
	Neues Dach über Sitzecke.	Dach wurde zerstört. Bedenken wegen Sonnensegel - da hier viel Vandalismus erfolgt. Ersatz durch neue überdachte Sitzecke mittelfristig, ist bestellt. Lieferung im Frühjahr 2024	3.500	
	Eisenbahn	durch Vandalismus zerstört, neue eingebaut	erl.	
	Seilbahnreparatur erforderlich	Seil ersetzt, Fallschutz erneuert	erl.	
	Karussell schleift und die Sitzbretter müssen abgeschliffen werden.	Karussell kurzfristig gewartet, Reparatur Sitzbretter durchgeführt		
	Leuchtturm braucht einen neuen Anstrich.	Vorgesehen für Frühjahr 2024		
	Bagger müsste an die Seite gerückt werden, so dass keine Kinder mehr unbeabsichtigt umgehauen werden.	Bagger braucht Fallschutzbereich. Sandkasten mit Dach für Kleinkinder geliefert - wird in Kürze aufgestellt.	3.600	3.600
		Fußballtore müssen ersetzt werden, bestellt. Lieferung im Frühjahr 2024	8.500	8.500
		Neuanlage Bolzbereiche um Tore wird mit Neuaufstellung der Tore anvisiert	4.500	
Burggraben	Neues Torzaunelement an die obere, direkt neben der Burg liegende Seite, damit man mit Kinderwagen leichter zur Bank kommt.	Nachvollziehbarer Wunsch. Jedoch Sicherheitsrisiko: Dies ist ein sehr breites Pflögetor, wenn es offen stehen bleibt, können die Kinder direkt auf die Straße laufen und es besteht Verletzungsgefahr (Fallschutzräume)	erl.	
	Vorhandenes Tor schließt zu schnell, man kommt mit Kinderwagen und Kleinkind kaum durch. Bitte einstellen, dass es langsamer zufällt.	Das Tor muss zum Schutz der Kinder schnell schließen, damit sie nicht einfach herauslaufen können. Neuer Schließmechanismus eingebaut	erl.	750

Spielplatz	JSSK / KJB Spielplatzbegehungen: Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*	Planung für 2023 investiv
	Ein Anwohner schlägt vor, von außen einen Schieberiegel an das Tor zu befestigen, damit kleine Kinder nicht unbemerkt auf die Straße rennen können.	Schieberiegel ungünstig, da Kinder dann auch selbständig nicht mehr aus dem Tor heraus können.	erl.	
Rheinallee	Häuschen und Schiff brauchen einen neuen Anstrich	Ersatz Spielgerät: Bestellung 2022, Montage Juni 2023	erl.	4.800
	Bänke sollten in den Schatten verschoben werden auf den Hügel. Eine Sitzgruppe im Schatten wäre schön.	Umbau wird geprüft, zunächst Ersatz Spielgerät	4.500	
	Zugang vergrößern, Erdreich anheben, um Zugang für Kinderwagen zu erleichtern.	Erweiterung Zugang wird geprüft - neues Tor	6.000	
Rauenthal				
Reitschulgasse	Eine zusätzliche Mülltonne aufstellen an der Bubenhäuser Höhe.	Wird in Gesamtkonzeption berücksichtigt (betrifft Grünflächen) - Aufstellung im Frühjahr 2023	erl.	
	Sandspielhaus muss erneuert werden	Wurde ersetzt	erl.	
Pumptrack	Anlage der Pumptrack und Neuanlage Bolzplatz Reitschulgasse Rauenthal	Umsetzung 2023 inkl. Pflanzung, zusätzliche Möblierungen sind bestellt	erl.	100.000
Taunusstraße	Die Nestschaukel wurde abmontiert, war aber eigentlich ein Highlight, kann sie wieder angebracht werden?	Nestschaukel wurde bemängelt - und nun aufgestellte Schaukel gewünscht und installiert. Mehr passt wegen Fallschutzabständen nicht hierher.	erl.	
	Wäre es möglich, die Betonwand zu verschönern?	Garagenwand privat		
Allgemein		Wipptiere: 6 zu ersetzen - 3 ersetzt Frühjahr 2023, 3 weitere bestellt		6.200
Gesamtsumme Schätzung	*Kostenschätzungen nur investive Maßnahmen - inkl. Einbau -			199.850

Spielplatz	JSSK / KJB Spielplatzbegehungen: Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*	Planung für 2023 investiv
Planung für Mittelanmeldung investiv 2024:				
Spielplatz Bachhöl, Inv.Nr. I063661- 10	Planung 17.600 €, Bausumme 158.500 €	Maßnahmen zum Hochwasserschutz abgestimmt. Neuplanung und - Anlage mit Bürgerbeteiligung 2024 vorgesehen		
Inv.Nr. I063661- 01	100.000,00	Spielplätze Neuinvestitionen		